[Franz-Anton Edler von Chrismar]

Was ist der Staat?

Von einem Rechtsgelehrten und Publicisten im deutschen Reiche beantwortet.

Im Jahr 1783.

Salus Reipublicæ ſuprema Lex eſto.

Kritiken, wenn ſie nur keine Schmähſchriften ſind, ſie mögen nun treffen, wen ſie wollen vom Landesfürſten bis zum Unterſten, ſollen nicht verbothen werden, da es jedem Wahrheitliebenden eine Freude ſeyn muß, wenn ihm ſelbe auch in dieſem Wege zukömmt.

K. K. Verordnung wegen der Preßfreyheit vom 11. Junii 1781.

1974. 100

§. 1.

Es ist Teutschland eine Zeit her mit einer großen Menge, der Religion, dem Staate, und den Sitten meistens schädlichen Büchern und Schriften überschwemmet worden. Die Romanen, Liebes- und Heldengeschichten, auch sehr viele Lust- und Trauerspiele sind für die Jugendsitten zwar mehrerntheils gefährlich, für bejahrte und vernünftige Leser aber sind sie fast durchgehends nichts anders, als wahrscheinliche Lügen, einen honeten Müssiggänger damit zu belustigen.

§. 2.

Die zweyte Gattung dieser Schriften flößet unter dem reizenden Lock einer rein und zierlichen Schreibart mit lauter vernünfteln über diesen und jenen Gegenstand der Religion, das Gift einer Freydenkerey so

unvermerkt ein, daß mancher erst nach schon völlig angesteckter Vernunft zwar empfindet, Gift bekommen zu haben, solches aber mit Gegenmitteln einer gesunden christlichen Moral zu vertreiben, will seine an das tödtlich süße Freydenken allzu stark gewöhnte Natur, nicht mehr annehmen, und so breitet sich diese Seuche ganz in der Stille immer weiter aus.

§. 3.

Das einzige, was dieser der christlichen Religion höchst gefährlichen Pest der Freygeisterey, oder besser zu sagen, des hierunter verborgenen Atheismus oder Gottesverläugnung bishero noch in dem Weege gestanden, ist die zahlreiche Geistlichkeit in den christlichen Staaten; diese Hinderniß auf die Seite zu schaffen, suchte man durch die dritte Gattung der Schriften den Regenten die Sitten der Geistlichkeit so schwarz, und ihre Verfassung dem Staate so schädlich zu schildern, daß man wirklich glauben sollte, der Untergang manchen Staats sey fast unvermeidlich, wenn man nicht ganze Orden und Klöster aufhebe, und zernichte. Der Orden der Gesellschaft Jesu,

der

der sich in Bestreitung des Unglaubens und in christlicher Unterweisung der Jugend für die Kirche, und dem Staate so unvergeßliche Verdienste gesammelt, mußte das erste Opfer seyn: und nun trift die Reihe auch andere, wo nicht so allgemein als die Jesuiten, so ist doch in gewisen Staaten durch Aufhebung vieler Klöster die Zernichtung zerschiedener Orden schon so viel als beschlossen.

§. 4.

Man überläßt einem jeden unbefangenen Christen zu selbst beliebiger Ueberlegung, ob nicht die mehresten wider die Geistlichkeit gerichtete Bücher und Schriften mit von dem Eigennutz zugeschnittenen, in von Galläpfeln gar zu schwarz und scharf gemachte Dinten eingetauchten und durch Religionsgehäßige blinde Vorurtheile an Herabsetzung der päbstlichen Hoheit; Sekularisation der Bisthümer, Verminderung der Klöster und Besteurung der Geistlichkeit stumpf geschriebenen Federn verfasset seyn.

§. 5.

Hätten diese Schriftsteller sich nicht durch den Eigennutz ihrer ein schlechtes Christenthum

verrathenden bösen Absichten blenden lassen, sondern die Furcht Gottes, die Ehre der Kirche, die Liebe des Nächsten, und das wahre Wohl, und Nutzen des Staats zum Augenmerk ihrer Arbeit genommen, so hätten sie die Geistlichkeit nicht allein, sondern auch die weltliche Mitglieder des Staats von der schwachen Seite betrachten sollen; weil aber bey dem großen Verderbnisse der Sitten unsrer Zeiten, wo die Religion Hochschätzen lächerlich macht, fast eine vollkommene Verachtung gegen all dasjenige herrschet, was von den wahren Pflichten redet, die man als Mensch, als Christ, und als Bürger, gegen Gott, gegen den Staat, und gegen sich selbst zu beobachten hat, so bringt man dem Eigennutze unschuldige Schlachtopfer: man sieht den Splitter in dem geistlichen Auge, den Balken in dem weltlichen Auge aber achtet man nicht.

§. 6.

Zu Erziehung seiner Religions-gehäßigen Absicht reizet man die Vergrößerungsbegierde der Könige, und schmeichelt ihnen mit folgenden falschen Maximen.

Das Wohl des Staats sey kein anders als ihr eigenes Wohl; man sucht die Unterthanen zu bereden, daß die Größe und Reichthum des Fürsten die wahre Größe und Reichthum des Staats sey; das wahre Glück der Unterthanen aber bestehe darinn, immer, auch so gar an vielen Gott geheiligten Feyrtägen zu arbeiten, zu dichten, und zu trachten, daß sie so viel, als möglich erwerben, um so wenig als möglich selbst zu behalten: die Unterthanen seyen schuldig, jenem zu danken, der so großmüthig ist, und ihnen noch das Leben läßt, weil er ihnen mit gleichem Rechte, all ihren Schweiß, Gelder, Güter und Söhne willkührlich nehmen könne.

Man räumet den Fürsten eine solche Gewalt ein, welche weder an die Noth, noch an die Gesätze gebunden ist. Solcher Gewalt zu folge könne ein König alles wagen, es sey überrechtlich, ausserrechtlich, oder widerrechtlich: was ein König befehle, befehle er als ein Gott der Erde, er könne ohne Ursach all jenes aufheben, was auch immer durch göttlich, natürlich, oder

das Völkerrecht eingeführt worden, und sollte auch dem dritten dadurch ein unersetzlicher Schaden zugefügt werden; er könne nach seinem Wohlgefallen alles unter und über sich kehren.

Des Königs Willen sey das einzige Gesätze, also zwar, daß es Verwegenheit wäre, der Majestät des Königs Gränzen setzen zu wollen.

Auch nur der bloße Willen ohne Ursache sey schon hinlänglich, einen jeden Einwohner des Reichs seines auch noch so gegründeten Rechts zu entsetzen: kurz; ein König sey alles über alles, und könne so handeln, wie einstens der Tyrann Nero von sich selbst gesagt: „Von meiner Willkühr hängt das „Leben, und der Tod der Völker ab: in „meiner Hande steht es, was ein jeder für ein „Schicksal und Lebensart haben solle: auf „meinen Ausspruch kömmt alles Glück und „Unglück der Sterblichen an: was für Nationen gänzlich vertilget, was für eine an„derswohin versetzt werden sollen: wem ich

„ die Freyheit geben, oder nehmen, wen ich
„ zum Sklaven machen, oder erhöhen will,
„ was für Städte zu schleifen, und was für
„ eine neu aufzubauen, alles dieses steht in
„ meiner Gewalt.“

§. 7.

Aus diesem von dem barbarischen Heidenthum entlehnten, und von einigen Hofschmeichlern auch auf die christliche Fürsten ausgedehnten, von wahrchristlichen Regenten aber allzeit verabscheuten, mehr dann machiavellischen Maximen, und den türkischen Despotismum übertreffenden Grundsätzen entspringen die falschen Begriffe, die man sich von der Bedeutung des Worts **Staat** machet;

Man läugnet zwar nicht, daß durch das Wort Staat alle in einem Reich oder Lande wohnende und liegende geistliche, und weltliche Menschen, Güter und Vermögen zu verstehen seyen: die Schmeichler behaupten aber dabey, daß der Staat wegen dem Fürsten, und nicht der Fürst wegen dem Staat angeordnet sey, daß alle Güter, und Reichthümer des Staats

dem Fürsten gehören, und die Unterthanen nur so lang Nutznießer davon seyn, als es dem Fürsten gefällig, von dessen Befehl und Gewalt allein abhange, wann er diese Güter nehmen, wie er sie verwenden, oder wem andern er sie geben wolle.

§. 8.

Auf solche Art schleicht sich nach und nach der heidnische oben beschriebene Despotismus auch in christliche Staaten ein: wie dann der starke Vertheidiger einer monarchischen Regierung der gelehrte Herr von Siebfeld selbst bekennen muß,

„ daß in vielen Monarchien die Gewalt der
„ Könige stark vom Despotismo schattirt
„ sey: denn wer Gewalt, wer eine zahlrei-
„ che Armee habe, sey eigentlich Herr von
„ Allem.“

Diese Schattierung zeigt sich auch in einigen Staaten schon als ein sehr kennbares Gemälde. Ja der deutsche Despotismus scheinet sich nur noch in dem von dem türkischen zu unterscheiden, daß wir keine seidene Stricke,

und

und keine Janitscharen haben; wir haben aber dagegen Cabinet ordres, Befehle ex Plenitudine Potestatis, das ist, aus obristherrlicher Machtsvollkommenheit, Hof-Decret, Regiminal-Rescripte, Soldaten, Projectanten, und Schmeichler, die in der Wirkung die nämlichen Dienste leisten, wie dort die seidenen Stricke, und Janitscharen.

Unser Despotismus ist daher zwar feiner, als der in Orient, er ist aber in manchen Wirkungen weit drückender, als jener, und man weiß kaum mehr, ob Regenten schlimm durch schlimme Grundsätze, oder die Grundsätze durch die Neigungen großer Herren schlimmer werden. Der berühmte Montesquieu schreibt:

„Man kann sagen, daß die Passionen der „Fürsten, die Geduld der Völker, und die „Schmeicheley der Schriftsteller, die Grund„sätze des Staatsrechts so vergiftet haben, „daß dieses Staatsrecht, so wie es itzt an „einigen Höfen ausgeübt wird, nur in der „Wissenschaft zu bestehen scheinet, wie ein

„Fürst

„ Fürst ohne Schaden seines Interesse die Ge-
„ rechtigkeit verletzen könne.“

Fast sollte man glauben, es gebe zweyerley Gerechtigkeiten, eine für die große Herren und eine für den gemeinen Mann, als wenn Recht nicht allemal Recht wäre, es mag einen Fürsten oder Bettler angehn.

§. 9.

Wenn alle Minister, Staats- und Rechtsgelehrte, welche so freygebig sind, die Gewalt der Großen über die Schranken der göttlich- und natürlichen Rechte zu erweiteren, und der deutschen Freyheit ein schier unerträgliches Joch an Hals zu werfen, die Folgen der unausbleiblichen Verantwortung bedächten, zu welcher sie über die Gewaltthaten, der durch ihre Rathschläge und Lehren verführten Fürsten, über die Seufzer und Thränen der mit diesen ungerechten Sätzen gedrückten Unterthanen, vor dem strengen Richterstuhl des Allerhöchsten dereinst stehen müßen, allwo weder gemeine Meinung der neumodischen dem Fürstenohr schmeichelnden

Staats-

Staatsrechtslehrern, noch das Interesse des Herrn, weder der Befehl und Wohlgefallen der Minister, noch die angebliche Hausverfassung, weder der Usus modernus, oder dermalige Gebrauch, noch die allgemeine Uebung, weder Privilegien oder Freyheiten, noch Exemtionen, oder Ausnahmen als hinreichende Entschuldigungen gelten werden, sondern wo es heißen wird, nach deinen Worten, Thaten, und Schriften wirst du gerichtet werden; würden sehr viele anders denken und schreiben.

§. 10.

Ein dem Regenten nur schmeichelnder, die Rechte der Kirche und Unterthanen schmälernder; und die Fürsten zu Ausübung der willkührlichen, und uneingeschränkten Gewalt gewöhnender Staatsmann, Lehrer oder Schriftsteller wird in Gottes Augen eines schwereren Gerichts schuldig werden, als ein Mörder, mit dessen Tod alles Aergerniß aufhört. Wie manchen so genannten großen Geist (sey er Rechtslehrer, Geschichtschreiber, oder Schrift-

steller) wäre nach seinem Tode noch zu wünschen, daß sein Lehrstuhl lieber ein Galgen, und seine Feder ein Schwert für ihn gewesen wäre.

§. 11.

Stolz, Furcht, und Gewinnst sind die drey Hauptquellen, aus welchen so viele der Religion, dem Staate und der deutschen Freyheit schädliche, ja der Menschheit zur Schand gereichende Schriften in die Welt ausfliegen;

Ein Fürst darf dem stolzen Lehrer oder Rath nur die schmeichelhafte Versicherung eines ihn vorzüglich würdigenden, und auf seine Geschicklichkeit, Einsicht und Verdienste sich gründenden Vertrauens geben;

Einen furchtsamen gelehrten Hof- oder Landrath darf nur der Gedanke anwandlen, er möchte in Ungnad fallen, oder wenigst nicht weiter befördert werden;

Ein gewinnsichtiger Professor, Geschichtschreiber, oder Schriftsteller darf nur einmal erfah-

erfahren, daß Schmeicheley beßer bezahlt werde als die Wahrheit, so giebt es F -- L -- N -- de la R -- S -- E -- R -- Sch -- und dergleichen vom Stolze aufgeblasene, von der Furcht eingenommene, und von der eigennützigen Gewinnsucht gefeßelte Männer, geheime Staatsgeistliche und Landräthe, Canonisten, Archivarii, und Geschichtschreiber der Menge nach, welche Sachen rathen, lehren, schreiben, beschönen, und vertheidigen, derer Ungrund und Unrecht sie am beßten wissen sollten, oder doch sich davon zu überzeugen Verstand genug hätten.

§. 12.

Wenn man in Fällen, wo die landesherrliche Rechten, und die Freyheit der Kirche, die durchlauchtigste Neigungen und die Rechte des Landes, der verlangte absolute Gehorsam, und die dagegen stehende göttliche, natürliche, Kirchen, Reichs, und Landgesäze, das Interesse des Fürsten, und das Wohl seines Volkes zusammen stoßen, nur immer dem Fürsten schmeichelt, das Wohl der Kirche, des Landes, und der Unterthanen gar

nicht

nicht beherziget; da kann nichts anders folgen, als daß ein Herr durch dergleichen Gott und Gewissen vergessene Räthe, Lehren und Schriften verhetzt, sein Herz gegen alles, was heilig, und gerecht ist, verhärtet, seine selbst eigene Pflichten verletzet, dem Land den Abschied der Treu giebt, und theils mit Drohungen, theils mit Lockungen und anderen Künsten Sachen verlangt und ausführet, die wider alles Recht und Billigkeit laufen, ja der gesunden Vernunft, und dem christlichen Gewissen offenbar widersprechen.

§. 13.

Durch dergleichen Handlungen werden die Rechte der Souverainitæt nach und nach so weit ausgedehnt, daß man mit dem Herrn von „ Bielefeld über die ungemessene Gewalt erstaunen muß, welche Menschen andern Menschen über ihr Leben und Handlungen einräumen, oder welche, besser zu sagen, die Regenten durch Verleitung böser Rathgeber nach und nach an sich gerissen haben. Seiner natürlichen Freyheit entsagen; nichs wollen, als

was

was ein anderer will, sein ganzes Wesen, seine Güter, seine Kinder der willkührlichen Gewalt eines einzigen Menschen zu unterwerfen. Welche Worte, welche Stoffe zu Betrachtungen!

§. 14.

Wenn man auf den Ursprung der Gewalt, so Menschen über andere Menschen bekommen, zurückgeht, so wird sich auch durch Untersuchung der Frage: Was ist der Staat? der Mißbrauch der Souverainitæt oder der unbeschränkten Gewalt in seiner völligen Blöße darstellen.

Gott erschuf den Menschen nach seinem Ebenbild: Gott segnete Adam, und Eva, und sprach:

„ Wachset, und mehret euch, erfüllet die Erde,
„ und unterwerft sie euch, und herrschet über
„ die Fische des Meers und über die Vögel
„ des Himmels und über alle Thier, die sich
„ auf Erden bewegen."

Gott übergab also die Erde dem Menschen zum Eigenthum: er sagte auch, die

Menschen sollen herrschen über die Fische, Vögel und Thiere, nicht aber, daß die Menschen über einander herrschen sollen. Der Stand der Menschheit ist also ursprünglich frey, und jeder besaß seinen Antheil der Erde eigenthumlich.

§. 15.

Nachdem das menschliche Geschlecht immer zahlreicher wurde, und mit der Anzahl der Menschen nach dem Sündenfall unserer ersten Aeltern auch der Neid, Haß, und die Begierlichkeit sein Eigenthum zu erweitern, zunahm, einzelne Personen und Geschlechter aber oft zu schwach waren, sich bey dem ihrigen wider ungerechte Gewalt zu erhalten, so verbanden sich anfangs mehrere Geschlechter unter sich, um mit vereinigten Kräften sich bey ihrem Eigenthum zu schützen.

Gleichwie aber keine menschliche Gesellschaft ohne gute Ordnung, und keine gute Ordnung ohne Gesätze bestehen kann, auch das Wohl und Wehe einer jeden menschlichen Gesellschaft

sich

sich hauptsächlich in Beobachtung oder Uebertrettung alles dessen, was den Menschen hier zeitlich, und dort ewig glücklich, oder unglücklich machen kann, gründet, so wurde die Besorgung der zur ewigen Glückseeligkeit führenden Gesätzen geistlichen, und die Handhabung des zeitlichen Wohlstands weltlichen Mitgliedern der aus lauter freyen Leuten in einem Verbindniße stehenden menschlichen Gesellschaft anvertrauet.

§. 16.

Aus diesen menschlichen Gesellschaften sind nach und nach die zerschiedene Staaten erwachsen. Das Wort Staat kann also nicht besser bestimmt werden, als wenn man sagt,

„ Der Staat ist eine entweder unter uneinge-
„ schränkter; oder gemäßigter geistlich- und
„ weltlicher Regierung stehende bürgerliche
„ Gesellschaft;

Und solche Gesellschaften sind auch die in Teutschland unter einer Kaiserlich, Königlich, Churfürstlich, Erzherzoglich, Fürstlich, oder Republicanischen Regierung stehende Völker.

§. 17.

Aus der doppelten Verwaltung der geistlich und weltlichen Anliegenheiten eines Staats entstunden nach und nach zwo Mächten in einem Staat: die geistliche nämlich, und die weltliche.

Ich will nicht untersuchen, in was für einem Verhältniß diese zwo Mächten in dem alten Testament bey den Juden und Heyden gegen einander gewesen, sondern ich will nur da stehen bleiben, wo der König aller Könige selbst auf Erden war, die christliche Religion stiftete, und beeden Mächten ihre Gränzen so setzte, daß doch eine Macht der andern gewißermassen subordinirt ist. In pur geistlichen Sachen sind alle Christen vom Kaiser, bis auf den Bettler dem Priester Gehorsam schuldig, und in pur weltlichen Anliegenheiten, bleiben auch die Priester dem Regenten unterthan.

§. 18.

Beym Ursprunge der christlichen Religion war die Römische Monarchie schon gegründet,

det, und dieser Staat wurde von heydnischen Kaisern beherrschet, denen die neubekehrten Christen eben den Gehorsam im Zeitlichen schuldig waren, den sie zuvor als Juden oder Heyden leisten mußten; in Glaubenssachen aber gab Gott den Aposteln Gewalt in seinem Namen zu lösen und zu binden;

So lang nun Christus als Gott-Mensch und Stifter der christlichen Religion auf Erden wandelte, waren die Apostel einander alle gleich: sie waren in dem, was einen Bezug auf die Ausbreitung des Glaubens und die Seelsorge der Neubekehrten hat, seine Jünger, und Diener, er aber ihr Herr und Meister; im Zeitlichen hingegen blieben die Apostel Unterthanen des Kaisers, wie zuvor; Christus selbst unterwarf sich als Mensch freywillig den Gesätzen des Kaisers, und befahl seinen Jüngern, dem Kaiser den Zinsgroschen zum Zeichen ihres Gehorsams zu geben; denn Gott gehört, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist.

§. 19.

Bevor Christus die Welt verließ, so setzte er statt seiner den heiligen Petrus zum

Haupt seiner neugestifteten Kirche, und zum Fürsten in Glaubenssachen über die andere Apostel auf Erden ein; wie die christliche Religion aller von den heydnischen Kaisern gelittenen Verfolgungen ungeachtet, sich im römischen Reiche immer weiter ausbreitete, also gab auch Petrus und seine Nachfolger den neubekehrten christlichen Schaafen ihre Seelenhirten, die aber immer ihre Rücksicht auf ihr Oberhaupt den Stadthalter Christi haben mußten, und diesem subordinirt blieben; denn ohne gewiße Subordination kann in der Welt keine Ordnung bestehen; und so breitete sich auch nach und nach die christlich geistliche Macht der Päbste, neben der weltlichen Macht der Kaiser im Reiche immer weiter aus.

§. 20.

Sowohl unter den heydnischen als christlichen Kaisern vom Tod Christi an bis auf die Kaiser carolingischen Stammens, kannten die Christen im Römischen Reiche keine andere Regenten, als den Pabst im **Geistlichen**, und den Kaiser im **Weltlichen**. Die Patriarchen,

Erz-

Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten übten ihre Christo und seinem Statthalter untergeordnete geistliche Gewalt in den ihnen angewiesenen Provinzen, Bisthümern, und Gegenden im Namen des Pabsts aus; und die Churfürsten, Herzogen, Fürsten, Marg- Land- und andere Grafen waren damals nur hohe kaiserliche Beamte, und Statthalter über gewiße Länder und Bezirk, die der Kaiser ohne Beyzug des Pabstes ab, und einsetzen konnte, wie er wollte.

§. 21.

Die päbstliche Macht hat sich in der ganzen katholischen Christenheit bey ihrer ersten Grundverfassung und Ansehen, außer was durch die Concordata zerschiedener Nationen nachgegeben worden, bisher aufrecht erhalten: dem Heil. Röm. Reich aber wurden nach und nach viele Länder entrissen, und formirten besondere Staaten; in dem Ueberrest des Reichs selbst hingegen wurde die kaiserliche Macht und Ansehen von theils zu nachläßig regierenden, oder zu freygebig gewesenen Kaiseren, und von den eigenen kaiserlichen

Beamten und Statthalteren zimmlich herunter gesetzt, da die Herzogen, Fürsten, Marg- Land- und andere Grafen ihre ehmalige Amtsdistrict theils als Eigenthum, und theils als Lehen erblich an sich zu bringen Gelegenheit fanden, und von der Schwäche oder Freygebigkeit einiger Kaiser so profitierten, daß man heut zu Tage anstatt eines einzigen Landesfürsten, so der Kaiser war, eben so viele Landsherren, als Reichsstände zählet, die zusammen genommen noch den nämlichen Staatskörper des H. R. Reichs deutscher Nation, nur in veränderter Regierungsform, ausmachen, in dessen Umfang unter den ersten christlichen Kaisern viele 100 Jahre lang die päbstliche und kaiserliche Macht, jede in ihrer Sphäre auf das freundschaftlichste neben einander herrschten.

§. 22.

Die erste in öffentliche Thätigkeiten ausgebrochene Uneinigkeit zwischen der Kirche und dem Reiche entstund nach vom Carl dem großen wider empor gebrachtem occidentalischen Kaiserthum unter Kaiser Heinrich dem vier-

ten,

ten, und daurte über 200 Jahr bis auf das sogenannte große Interregnum, oder Zwischenreich fast immer fort. Von der Regierungszeit Rudolphs von Habsburg aber, bis auf seine itzt regierende kaiserliche Majestät, liset man (ausgenommen was unter Kaiser Ludwig dem vierten geschehen) nirgend mehr so ärgerliche Uneinigkeiten, wie in dem 11ten und 12ten Jahrhunderte: ja die Einverständniß zwischen beeden höchsten Häuptern des H. R. Reichs, dem Pabst und Kaiser, wurde besonders unter den Kaisern aus dem allerdurchlauchtigsten Erzhause Oestreich so enge verbunden und befestiget, daß diese Einigkeit auch zu jenen Zeitten aufrecht stehen geblieben, wo zerschiedene Reichsstände sich des geistlichen Gehorsams, den sie dem Pabste und der Kirche schuldig waren, entzogen, sich aller geistlichen Gewalt selbst anmaßten, die Kirchengüter an sich zogen und es auch durch die Waffen im 30jährigen Krieg so weit brachten, daß ihnen durch den westphälischen Frieden diese Absönderung, und Besitznehmung geistlicher Güter, bis auf gemeinsame Religionsvereinigung zugestanden, und bestättiget worden.

§. 23.

Bey den neumodischen Publicisten werde ich wohl schlechte Ehre einlegen, daß ich den Pabst neben dem Kaiser auch das höchste Oberhaupt des H. R. Reichs nenne, mithin einen Staat im Staat zu bilden scheine, welches wider alle Staatsverfassung anstoße. Aber, meine Herren! erlauben sie mir zu fragen; ist denn nicht das H. R. Reich ein aus lauter Staaten zusammen gesetzter Staat? machen nicht die 8. Churfürsten, die Erzbischöfe, und Bischöfe, die Erzherzogen und Herzogen, die Fürsten, Prälaten, Grafen und Reichsstädte jedes einen besonderen Landsherrlichen Staat aus? und liegen nicht alle diese Staaten inner den Gränzen des Reichs? Man wird mir antworten, diese Gleichniß tauge zu nichts, denn alle diese landesherrliche Staaten seyen in seiner gewißen Maaß von dem Kaiser abhangend; der Pabst aber wolle in dem H. R. Reich einen von niemand, als von Gott allein abhangenden Staat ausmachen.

Wahr ist es, die Landesherrliche Staaten des Reichs hangen einiger maßen vom

Kaiser

Kaiser ab; es ist aber eben so wahr, daß auch der Kaiser in gewißen durch die Wahl-Capitulation bestimmten Fällen von den Reichsständen abhange. Indessen beweiset dieses Gleichniß doch so viel, daß der Satz: es giebt keinen Staat im Staat, nicht so allgemein anzunehmen sey.

Nicht wahr aber ist, daß der Pabst einen besondern Staat im Staat ausmachen wolle; das Falsche dieses Einwurfs legt sich gleich dar, wenn man nur die allgemein wahre christliche Staatsregel zum Grunde leget. „Kein Staat kann bestehen ohne Religion, „und keine Religion kann lang dauern, ohne „von der weltlichen Macht durch zweckmäßige „Gesäze unterstützet zu werden. Wie der Geist „und der Körper einen Menschen gestalten, so „macht die **geistliche** und **weltliche** Macht „einen vollkommenen Staat aus."

§. 24.

Das Haupt der katholischen Religion ist der Pabst, und das Haupt der weltlichen Macht ist der Kaiser.

Beede haben ihre Gewalt von Gott, und zwar der Pabst unmittelbar, der Kaiser aber

nur mittelbar; denn dem ersten Pabst Petrus wurde unmittelbar von Gott die Gewalt zu lösen und zu binden über alle Christen ohne Ausnahm übergeben, und er zum Haupt der Kirche, mithin auch zum Fürsten der Apostel, derer Nachfolger die Erzbischöfe und Bischöfe sind, eingesetzt. Dem von den Menschen erwählten Kaiser aber wurde dessen, ihm unmittelbar von den Menschen eingeräumte Gewalt erst nach der Hand auch von Gott bestättiget, da er befohlen, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers, das ist, was ihm die menschliche Satzungen ohne Nachtheil der göttlichen Gebotte, zu geben verordnen.

Gleichwie nun einerseits in Betreff der Gesäzgebung weder der Pabst vom Kaiser, noch der Kaiser vom Pabste abhangt, und beede keinen andern Obern, als Gott allein erkennen, und zwar der Pabst wieder unmittelbar, der Kaiser aber mit gewißer Rücksicht auf die Wahl-Capitulation, und Reichsgrundsäze, also stellet der Pabst mit der Klerisey, so zu sagen, den geistlichen Staat, und der Kaiser

mit

mit den Layen dem weltlichen Staat vor; da aber andererseits der weltliche Staat, was die Religion und das Seelenheil betrift, dem geistlichen, und dieser in pur zeitlich n Sachen dem weltlichen Staat gewißermassen untergeordnet ist, so machen die geistlich und weltliche Stände, und Unterthanen des H. R. Reichs nur einen Staat aus; just so, wie der Civil- und Militair- Staat in Anordnung der Civil- und Kriegsgesätze keiner von dem andern, sondern von dem Landsfürsten (wie der Pabst und der Kaiser von Gott) abhangen, folglich mit ihren Untergeordneten zween besondere Staaten zu seyn scheinen, beede zusammen genommen aber, da in der Ausübung der Gesätzen bald der Civil-Staat den Kriegsgesätzen weichen, und bald der Kriegsstaat auch die Civil-Gesätze befolgen muß, machen im wesentlichen nur einen Staat aus.

Der für die Majestäts-Rechte des durchlauchtigsten Erzherzoglich-Oesterreichischen Kaiser Hauses so wachsame Monarch Ferdinand II. legte auf dem im Jahre 1622. zu

Oeden=

Oedenburg gehaltenen ungarischen Reichstag den Fürst-rühmlichsten Beweis dar, in wie weit sich die Gränzen der weltlichen Macht über die Geistlichkeit, und derer Güter erstrecke. Da er den Acatholischen ungarischen Ständen, die von ihm zerschiedenes in die catholische Kirchenrechte einschlagendes verlangten, zur Antwort gegeben: „Weilen ihme „nicht einmal als Kaiser über die Geistliche „einige Bottmäßigkeit, sondern solche allein „dem Pabste zustehe, so seye er bereit, sich „vorhero bey dem Pabst Raths zu erhollen.

Und dieses sey genug gesagt von dem Unterschied und Uebereinstimmung des geistlich- und weltlichen Staats. Nun will ich bey dem weltlichen Staat allein stehen bleiben, und untersuchen, in wie weit sich die Gewalt eines Landesfürsten über die Personen, Lebensart und Güter seiner Unterthanen erstrecke.

§. 25.

Richtig ist es, daß Gott anfänglich dem Menschen die Herrschaft nur über die Fische des Meers, über die Vögel des Lufts, und über alle Thiere, so sich auf Erden bewegen,

nicht aber über seine Mitmenschen eingeräumt habe; so gewiß ist auch, daß erst nach dem Sündenfall unserer ersten Aeltern die mit der Anzahl der Menschen über Hand genommene Laster es zur Nothwendigkeit gemacht, daß sich die Völker zur Beschützung ihrer Freyheit und Erhaltung ihres Eigenthums in zerschiedenen Gesellschaften vereiniget, und sich zu Handhabung guter Ordnung Vorgesetzte erwählt, den nach und nach, entweder von dem Volke freywillig immer mehrere Gewalt eingeräumt worden, oder es haben sich einige dieser Vorsteher des ihnen anvertrauten Gewalts, wie Nemrod der erste König der Aßyrier im Jahr nach Erschaffung der Welt 1788 und Julius Cæsar der Stifter der Römischen Monarchie im Jahr der Welt 3890. so zu bedienen gewußt, daß sie sich endlich zu souverainen Herren über ihr freyes Volk empor geschwungen.

§. 26.

Es ist, und bleibt daher ein unumstößlicher Grundsatz des Staatsrechts: Die Völ-

ker haben sich Häupter erwählet, um ihre Freyheit zu beschützen, nicht aber um sich ihnen zu Knechten zu ergeben. Wenn wir einen Fürsten haben, sagt Plinius zum Trajan, so ist es darum, um vor einem Herrn bewahrt zu bleiben; Man darf also den Götteren der Erde noch immer sagen, daß ihre Unterthanen Menschen nach dem Ebenbild Gottes seyn, wie sie; daß wir Kinder eines Vaters seyn, und sie der Wille des Volkes zu Vormünder, und Wohlthäter unserer als Mitbrüder, nicht aber zu Tyrannen gesetzt habe; daß wir endlich einen gemeinschaftlichen Richter haben, vor dem der König, wie der Baur, zu unfehlbarer, und inappellabler Rechenschaft stehen müßen. Ein Christlicher und Gottliebender Fürst weißt sich gar wohl zu bescheiden, daß er unter Gott sitze, und ihm das Regiment über seine Nebenmenschen, nicht aber über Sklaven anvertraut sey, daß er nicht um seinerwillen, und daß es nur ihm wohl gehe, auf der Welt sey, sondern zugleich um das Wohl seiner Unterthanen zu besorgen.

§. 27.

§. 27.

Ein jeder Staat ist also eine Gesellschaft von Menschen, und diese Menschen alle vom Fürsten bis auf den Bettler herab sind, wie ein jedes Kind aus der ersten Christenlehre weißt, zu dem Ziel und Ende erschaffen, daß sie Gott dienen und selig werden. Jedem steht frey, ob er Gott in dem Nähr- Lehr- oder Wehrstand dienen, ob er den geistlichen oder den weltlichen, bürgerlichen oder den Soldatenstand hierzu wählen wolle; in allen diesen 3 Ständen kann man Gott dienen: in allen dreyen kann man selig werden: nicht jeder dieser Stände aber ist für alle Menschen anständig; die Naturs- und Gemüthsgaben sind so unterschieden, als unterschieden die Obliegenheitn dieser 3 Hauptstände von einander sind.

Alle diese 3 Stände sind einem Staat unentbehrlich: man braucht Geistliche uns zu lehren, Weltliche uns zu nähren, und Soldaten uns zu schützen. Was nun ein Mensch für einen dieser Stände antritt, so hat einer, wie der andere die seinem Stand und Amte zukommende allgemeine und besondere Pflichten ge-

gen Gott, gegen den Staat, und gegen sich selbst zu beobachten.

In dem geistlichen Stande ist für den Pabst, wie für den geringsten Eremiten, im weltlich bürgerlichen für den König, wie für den Bauern, und im Soldatenstand für den commandierenden General, wie für den gemeinen Mann das allgemeine, allerhöchste Staats- Reichs- und Landesgesätz: Man muß Gott mehr gehorsamen und dienen, als den Menschen, und erst nach dessen Erfüllung müßen in der Subordination dem Wohl des Staats alle andere Gesätze weichen.

§. 28.

Ein jeder Mensch, sey er geistlich oder weltlich, ist schuldig, von seinem Eigenthum so viel zur Ehre Gottes und zum Wohl des Staats oder gemeinen Weesens beyzutragen, als es eine gute Kirchen- und Staatsverfassung erfordern; es müßen aber die Steuren, oder Beyträge nach eines jeden Vermögen so abgemessen seyn, daß einer bey wohlgeordneter

Haushaltung nicht nur zu seinen und der seinigen Unterhalt und Versorgung, sondern auch zu einem Nothpfenning auf unvorzusehende Unglücksfälle, sie mögen der Kirche, dem Staat, oder ihm selbst begegnen, etwas übrig bleibe, und dieser Ueberschuß, bestehe er in liegenden Gütern, Capitalien, oder anderem Vermögen, ist eines jeden wahres Eigenthum: er kann damit schalten und walten, wie er will, und wer ihm etwas davon nimmt, sollte es auch schon der Landesfürst selbst wagen, der begeht eine Ungerechtigkeit, und versündiget sich wider das siebente und zehente Gebott Gottes, Du sollst nicht stehlen, und nicht begehren deines Nächsten Gut.

§. 29.

Wenn man daher Gott gegeben, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, nemlich der Kirchen den Zehenten, und was ihr sonst gebührt, dem Landesfürsten aber seine Renten, Gülten, Gefälle, und dem Staat die Steuren, so hat der Landesfürst kein anderes Recht mehr über das Vermögen

seiner Unterthanen, als Sorg zu tragen, daß der Unterthan dieses sein Eigenthum weder zur Beleidigung Gottes, noch zum Schaden des Staats verschwende, sondern solchen Gebrauch davon mache, daß ihn der Staat nicht als einen Bettler erhalten muß, und er selbst dem Staat in der äußersten Noth über den ordentlichen Beytrag eine außerordentliche Hilfe leisten kann.

Geht ein christlicher Fürst weiter, so verfällt das Land in einen Despotismus, welcher doch neben der christlichen Religion nicht bestehen kann.

Man gab einer gewißen Nation Schuld, sie verhindere die Ausbreitung des Evangelii in Indien nur darum, weil sie dadurch gehindert würde, den Menschenhandel zu treiben, und die Sklaven wie das Vieh zu benutzen.

§. 30.

Der französische Staatsminister Herr von Sulli schreibt: Ein jeder (um so mehr dann

ein

ein christlicher) König habe zwey *Souverainen* über sich, Gott, und das Gesätz, und sein erstes Gesätz sey, alle gute Gesätze zu halten.

DieStaatsregel. Der Gesätzgeber ist nicht an die Gesätze gebunden, ist nur von jenen Gesätzen zu verstehen, die ein Regent selbst macht, nicht aber von den göttlichen und natürlichen, noch von den Grundgesätzen seines Reichs.

Ein Fürst muß seine höchste Gewalt nicht mißbrauchen, sondern zur Zeit der Noth sich dessen nur bedienen, und dabey bedenken, daß er nicht so fast ein Herr, als ein Vater des Vaterlands seyn solle.

Kein Staat ist glücklicher, als wo der Menschkönig, und der Menschunterthan recht gute Christen sind; in einem solchen Reich weißt man von keinem Despotismus: der Menschkönig läßt, und schützt den Menschunterthanen bey dem seinigen, dieser aber ernähret mit Freuden im ehrsurchtsvollesten Gehorsam

 den

den König, und genießet seinen übrigen Seegen in einer dem Wohl des Staats untergeordneten Freyheit.

§. 31.

Freyheit ist das älteste Loos aller Völker; so alt Deutschland ist, so alt ist auch die deutsche Freyheit; ein freyes Land aber ist nur dasjenige, in welchem die Regierungsform auf die allgemeine Sicherheit und Wohlfart nicht nur des Fürsten allein, sondern auch des ganzen Volkes gerichtet ist, und in welchem möglichster Weiß die Gleichheit der Rechte beybehalten wird, welche die Menschen nach den ersten Grundsätzen der Natur genießen sollten: weicht man davon ab, gute Nacht, deutsche Freyheit! man wird bald sagen können, wenn Gott ein Land strafen wolle, darf er es nur mit der deutschen Freyheit heimsuchen; und wir kommen der Zeit immer näher, wo man nicht mehr zwischen gut und schlimm, sondern nur zwischen schlimm und noch schlimmer wählen darf.

§. 32.

Der deutschen Freyheit werden Fessel angelegt, wenn man Mißgunst und Eigennutz so überhand nehmen läßt, daß Reichsbürger einander, wie Ausländer behandeln dürfen; Liebe, Vertrauen, und Einigkeit gegen seinen Mitstand, und Mitbürger erkalten, Neid, Mißtrauen und Uneinigkeit nehmen überhand, die deutsche Redlichkeit verschwindet. Die Fürsten und Stände der zwey ansehnlichen Reichskraisen, Franken und Schwaben, verehren den nämlichen Kayser, als ihr Oberhaupt, den die Churfürsten für das ihrige erwählt haben;

An ihren Höfen, in ihren Klöstern, Herrschaften und Städten findet man Oesterreicher, Pfälzer, Bayern, und anderer Reichsstände, Unterthanen der Menge nach, die mit geistlich und weltlichen Aemtern versehen sind; Handel und Wandel steht daselbst jedem Reichsbürger offen, und überhaupt hält man daselbst für unbillig, wenn Mitglieder

des nämlichen Staats in Handlungen des gesellschaftlichen Lebens einander Hindernißen in Wege legen wollen.

Dessen ungeachtet werden die Schwaben und Franken von einigen mächtigeren Mitständen in vielen Stücken so behandelt, als wenn sie mit ihnen nicht Glieder eines und des nämlichen Staats des H. R. Reichs deutscher Nation, sondern völlige Ausländer wären. Als Soldaten hat man sie gerne, dessen sind die vielen Werbungen Zeug; von geistlich- oder weltlichen Aemtern aber werden sie ausgeschloßen, und man will sie nicht einmal mehr in den zur Zeit noch beybehaltenen Klöstern leiden: ja es kömmt so weit, daß so gar den in die Welt zurückgeschickten Geistlichen und Klosterfrauen verbotten wird, ihr künftig erwerbendes Eigenthum unter der Straf der Ungültigkeit niemals zu Handen eines außer den Erbländern der gesäzgebenden Macht lebenden Unterthanen zu vermachen, oder zu vererben: Kurz, die guten Fränkische und Schwäbische Reichler (wie man sie nennt, als wenn das Reich nur

aus

aus Schwaben und Franken bestünde) werden fast von allen gesellschaftlichen Vortheilen in vielen unstrittig zum Reich gehörigen Ländern ausgeschloßen: bey gesellschaftlichen Beschwernißen und Bürden aber vergißt man sie nicht. Es därf nur ein Krieg ausbrechen, da sind keine liebere Mitstände, als die Franken und Schwaben: ihre Hilf an Geld und Mannschaft wird in den schmeichelhaftesten Freundschaftsausdrücken gesucht: ja, man ist froh, wenn man seine Unterthanen unter Schutz der schwäbischen Neutr.litäts=Saule von dem Ungemach des Kriegs befreyen kann. Wie nun dieses alles mit der deutschen Freyheit überhaupt, und ins besondere, mit der Grundverfassung des H. R. Reichs, wo in allen Reichsabschieden, Wahl=Capitulationen und Friedensschlüßen freyer Handel und Wandel in wahrer Eintracht und Vertrauen, dann wechselweiser Freundschaft und Einigkeit in gemeinsamer Tragung des Nutzens, und der Beschwerden des Staats, die Grundlage ausmachte, zu vereinbaren sey, weiß ich nicht.

§. 33.

Ich sagte oben, wenn man Gott gegeben, was Gottes ist, und dem Kayser, was des Kaysers ist, so könne ein jeder Unterthan mit dem seinigen, wenn es nur nicht zur Beleidigung Gottes, oder zum Schaden des Staats geschehe, schalten und walten, wie er will. Dieser Satz ist nicht nur von weltlichen, sondern auch von geistlichen Personen, sie mögen ausser, oder in einem Kloster beysammen leben, zu verstehen; denn gleichwie ein jeder freyer Mensch die Wahl hat, ob er weltlich bleiben, oder in dem geistlichen Stand nach den Evangelischen Räthen sich zu einer freywilligen Armuth, stäten Keuschheit, und vollkommenen Gehorsam unter einem geistlichen Oberen verbinden will, so hat zwar ein solcher ins Kloster gehende Mensch für sich kein Eigenthum, er ist mithin für sich arm: und so gewiß ein Pfründner eines Spitals arm ist, wenn er schon in einem reichen Spital lebt, so gewiß arm ist auch ein Religios eines reichen Klosters; ja er ist für sich der Welt, so zu sagen, abgestorben, das Kloster

selbst aber, oder die in solchem beysammen lebende Gesellschaft zusamm genommen, ist ein wahres Mitglied des Staats, und so gut eines Eigenthums fähig, als die weltliche Glieder. Wenn daher ein Kloster von seinem Vermögen Gott, und dem Fürsten gegeben, was die göttliche Gesätze, und eine billige Staatsverhältniß von ihm fordern, so ist das übrige ein Eigenthum des Klosters, welches ihm so wenig geschmälert, oder gar genommen werden kann, als einem weltlichen Mitglied des Staats. Will man aber dem Landesfürsten die Gewalt einräumen, daß er die Geistliche und Klosterfrauen aus ihrem Eigenthum treiben darf, weil sie, wie man ohne Beweis behauptet, mit ihrer beschaulichen Lebensart dem gemeinen Weesen keinen sichtbaren Nutzen bringen sollen, so seh ich nicht, warum man nicht mit gleicher Gewalt auch dem Panquier und Handelmann, der nach gesammelten Schätzen sich auf ein Landgut setzet, und aus seinen eigenen Mitteln lebt, seine Reichthümer, den auf seinen Gütern ohne Hof, Land- oder Militair-Charge

sitzenden

sitzenden Landadel seine Herrschaften, und jeden nicht arbeitenden reichen Particulier all sein Vermögen bis auf eine geringe Pension solle hinweg nehmen können.

Was hat der Staat von der Lebensart solcher ihr Eigenthum meistentheils im Müßiggang, mit essen, trinken, schlafen, spielen und anderen Ergözlichkeiten verzehrenden Weltbürgern für einen Nutzen, derer manche, wenn die Einkünften zu ihrer weichlichen Lebensart am Ende nicht mehr hinreichen, oft ihre Mitbürger noch mit Banquerot und Schuldenmachen beschädigen? Gewiß weniger, als von den Klösteren, derer Nutzen und Vortheil für den Staat in diesen Blättern besser unten unwidersprechlich dargethan werden solle.

Bey genauer Ueberlegung dieser Wahrheit dürfte manchen weltlichen Schadenfroh, der den Geistlichen und Klosterfrauen ihr hartes Schicksal so wohl gönnet, das Lachen vergehen.

§. 34.

§. 34.

Der Landesfürst ist also schuldig, die geistliche so gut, als die weltliche Unterthanen bey ihrem Eigenthum zu schützen, und darf ihnen weder selbst etwas nehmen, weder anderen solches zu thun gestatten; denn da die Geistliche vorzüglich zu dem Volk Gottes gehören, so trift auch das bey dem Propheten Ezechiel zu lesende göttliche Gebott vorzüglich jene Fürsten, welche eine klösterliche Gesellschaft ohne Verbrechen, oder ohne daß dem Staat eine große Noth angeht, aus ihrem Eigenthum treiben, sich die Klöstergüter zueignen, und den vertriebenen Geistlichen und Klosterfrauen nur etwas weniges zu ihrem Unterhalt auswerfen. „Es „soll der Fürst, sagt Gott durch den obigen „Propheten K. 46. dem Volke nichts nehmen „von seinem Erbtheil, noch sie aus ihrem „Eigenthum stossen; sondern er soll sein „eigen Gut auf seine Kinder erben, auf daß „meines Volkes nicht jemand von seinem „Eigenthum zerstreuet werde. Die Entschuldigung, man verwende die eingezogenen

Klo=

„ Klostergüter wider zu geistlichen Sachen, ist nicht hinlänglich; Ein Fürst solle sein Eigenthum auf seine Kinder erben, sagt obiges Gebott; er solle also auch mit eignen und nicht mit fremden Gelde Gutes thun. Und wäre es auch erlaubt, mit fremdem Gelde Guts zu thun; träf alsdenn nicht zu allererst die Ordnung jene weltliche Reiche, welche im Ueberfluß leben, und so vieles manchesmal recht unnütz anwenden?

Der König Achab sollte allen nach dem Eigenthum des Volkes Gottes greifenden Fürsten zu schreckenden Beyspiel dienen, welcher wegen einem dem Naboth gewaltsam hingenommenen Weinberg von Gott sehr hart gestraft und heimgesucht worden.

§. 35.

Die Klöster in Deutschland sind alle aus dem Eigenthum frommer Christen und zwar nicht nur auf gewiße Jahre; sondern auf ewig gestiftet worden; einige dieser Stifter waren theils die Römischen Kaiser selbst, theils unmittelbare Reichsstände, und theils waren sie anderen Fürsten unterworfen.

Daß

Daß die Römische Kayser, und die unmittelbare Reichsstände für sich, die anderen unterworfenen aber mit Bewilligung ihres Landesfürsten aus dem Ihrigen geistliche Stiftungen machen können, hat bisher niemand gezweifelt, daß aber nach Umfluß mehrerer Jahrhunderte derjenige, der ein Land, oder Ort, worinn Klöster sind, an sich gebracht, eine solche nicht einmal aus dem Seinigen, sondern aus fremder Freygebigkeit entstandene Stiftung, wenn man sie auch nur als ein bürgerliches Mitglied des Staats betrachtet, ihres durch mehr hundertjährigen Besitzes, und bestättigten Bürgerrechts ohne äußerste Noth, und ohne daß sich ein solches Kloster eines großen Verbrechens wider die Kirche, oder den Staat schuldig gemacht, entsetzen, nur aus bloßer Willkühr die geistliche Innwohner desselben herausschaffen, ihre Güter an sich ziehen, und nach seinem Gefallen anderswohin verwenden könne, widerspricht der Natur, dem göttlichen und Völkerrechte, dem Landfrieden de Anno 1548. absonderlich aber dem westphälischen Frieden.

§. 36.

§. 36.

Der Landfrieden de Anno 1548. enthält ausdrücklich:

„ Niemand, wessen Standes, Würde, oder
„ Weesens er seye; solle um keinerley Ursach
„ willen, wie Sie Nämen haben möchten,
„ auch in was gesuchten Schein das geschehe,
„ dem andern seiner Possession, Innhabens
„ oder Gewähr, es wäre Schlößer, Städte,
„ Dörfer, Kirchen, Klöster, Klausen ꝛc.
„ entsetzen."

Was hat in dem 30jährigen Krieg Christen wider Christen mehrer in Harnisch gebracht; als weil einige Fürsten, und Stände, so viele Bisthümer, und Klöster sæcularisierten, und wider die katholische Grundsätze die geistliche Güter an sich gezogen; bis endlich durch den westphälischen Frieden diesem Uebel Schranken gesetzt wurden. Den Besitzstand vom ersten Januar 1624. legte man zum Grund, was damals die protestantischen Fürsten und Stände an geistlichen Gütern besaßen, wurde ihnen bis auf allgemeine Vereinigung

im Glauben gelassen, das übrige aber solle den katholischen Kirchen und der Geistlichkeit bleiben.

Die Worte des Friedensinstruments sagen freylich nur, wie es dieserthalben in den accatholischen Ländern und Orten mit katholischen, und in den katholischen Orten mit den acatholischen durch den Friedensschluß ihnen bestättigten geistlichen Gütern gehalten werden solle; denn der Streit war nur zwischen diesen, nicht aber zwischen katholischen und katholischen.

In ganz katholischen Staaten blieb es bey der alten Verfassung, nach derer Grundsätzen die weltliche Regenten nicht befugt sind, geistliche Güter an sich zu ziehen. Weicht man nun katholischer Seits selbst hievon ab, und übet selbst aus, was man ehedessen den Herren Protestanten für ein Sacrilegium ausgelegt, und worüber es zu so Land und Leut verderblichen Ausbrüchen gekommen, so bekennt man mit der That, daß den Protestanten damals unrecht geschehen sey. Und wer würde sie verdenken können, wenn sie nach dem Beyspiel der Katholischen alle Klöster in ihren Staaten

aufheben, und derer Güter an sich ziehen? denn was einem recht ist, muß dem andern erlaubt seyn.

§. 37.

Der Grund, worauf sich in Betreff des Besitzstandes de Anno 1624. bey den westphälischen Friedens-Tructaten bezogen wurde, war katholischer Seits unter andern auch die Besorgniß, wenn die Klöster sæcularisirt, und ihre Güter in weltliche Hände gerathen, in diesen Klöstern und Kirchen alle katholische Religionsübung aufhöre. Aber was werden dann in den von katholischen Landesfürsten aufgehobenen Klöstern, besonders der Klosterfrauen für Gottesdienste und katholische Religionsübungen gehalten? werden nicht die Kirchen gesperrt, und die Kirchenornat besonders an Gold, Silber, und Prätiosen den Meistbiethenden verkauft? ist dieses nicht ein Beweis, daß der Grund, worauf man katholischer Seits das uti possidetis des westphälischen Friedens gebauet, heut zu Tage von diesen selbst als ein Irrsatz angesehen werde? Wer wird die Protestanten zu Haltung eines auf Irrsätzen ruhen-

ruhenden Friedensschlusses anhalten können? warum sollen die protestantischen Landesherren nicht eben so gut, als die katholischen in ihren Ländern die Klöster aufheben, die Religiosen und Klosterfrauen daraus vertreiben, und die Klostergüter an sich ziehen können? thaten sie denn vor dem westphälischen Frieden was anders? Sie zwangen ja ordentlicher Weiß (denn was außerordentlich geschehen ist, von dem ist gegenwärtig die Rede nicht) niemand die Lehr Lutheri anzunehmen. Die Religiosen und Klosterfrauen konnten glauben, was sie wollten, nur mußten sie das Kloster räumen, und dem Landesherrn die freye Disposition über die Klostergüter überlassen. Ob in den Kirchen der eingezogenen Klöstern ein, oder keine Religionsübung und Gottesdienst beybehalten werde, um dieses bekümmerte man sich damals nicht viel, just so, wie man dermalen mit unter der Landeshoheit katholischen Fürsten liegenden Klöstern und Gütern verfährt.

Gleichwie nun gewiß ist, daß just dieser Gegenstand, in wie weit die weltlichen Regenten befugt seyn, die Güter der Geistlichen an

sich zu ziehen, während 30jährigen Krieg eine der ersten Ursachen zu so entsetzlichen Verwüstungen und Verheerungen unsers Vaterlandes gewesen, und die Friedensunterhandlungen am längsten aufgehalten hat, bis endlich der beliebte Entscheidungstag des ersten Jan. 1624. nicht nur der zwischen protestantisch- und katholischen Fürsten und Ständen obgewalteten Uneinigkeit ein Ende gemacht, sondern auch überhaupt der weltlichen Macht die Gränzen, sich geistlicher Güter zu bemächtigen, gesetzt hat; so sehr ist zu befürchten, wenn in dieses bis zu gemeinsamer Religionsvereinigung unumstößlich befestigte Reichsgesätz von einem geistlichen Churfürsten des Reichs selbst zu erst ein Riß gemacht wird, daß unser deutsches Vaterland von neuem in unübersehliches Elend und Verwüstung versenket werden möchte. Erst noch in den siebenziger Jahren, da Chur-Cölln das Collegiatstift ad St. Michaelem in Weidenbach völlig abänderen, wo nicht einziehen wollte, ergieng ein Reichshofraths-Conclusum wider den Churfürsten, den Rektor des Arrests zu entlassen, mit weiterer Einreißung des Gebäudes inne zu halten, und sie

an

an Aufnehmung der Novizen nicht zu hindern. Hat etwa Chur-Maynz ein beßers Recht über die 3. aufgehobenen Klöster, als Cölln über Weidenbach? Es mag nun aber Chur-Maynz ein Recht über die 3 Klöster haben, was es für eines will, so kann solches sich doch nicht so weit erstrecken, einem unter seiner geistlich- oder landesherrlichen Hoheit stehenden Unterthanen ohne großes Verbrechen wider die Kirche, oder den Staat sein Eigenthum zu nehmen, es sey denn Sache, man könne die Kirche, oder den Staat aus einer äußersten Noth retten. Um so weniger hätte man glauben sollen, daß der Erzkanzler des H. R. Reichs selbst sich just das zu schulden kommen läßt, was ihm schon die erste Regeln des Civil-Rechts; Niemand zu beleidigen, und jedem das Seinige zu lassen, befehlen. Aber nicht nur die Civil-Rechte; sondern auch die Reichs-Fundamental-Gesätze verbieten den Landesherren die Besitznehmung geistlicher Güter, ausgenommen, was den protestantischen durch den westphälischen Frieden bis auf die Vereinigung im Glauben zugestanden worden. Wenn man Chur-Maynzischer Seits nur ein wenig

in den Actis der westphälischen Friedens-Executions-Commission nachgeschlagen hätte, so würde man durch das, was damals mit der Chartaus Grünau in der Grafschaft Löwenstein vorgegangen, gewiß abgehalten worden seyn, solchen Schritt zu machen, der seinem dortmaligen Betragen schnurstracks widerspricht.

Der ganze Hergang der Sache verhält sich folgender Gestalten. Die in dem Bisthume Würzburg gelegene Chartaus Grünau sammt dem dazu gehörigen Dorf Scholbrüm ist ein Pars integrans der Grafschaft Löwenstein Wertheim, und wurde zur Zeit der Reformation von den Grafen zu Wertheim sæcularisirt, welche dann in anno normali den 1ten Jan. 1624. Besitzer der Chartaus, und des Dorfs Schollbrüm waren, in welchem Besitz sie bis ad 1629. geblieben; in diesem Jahr räumte der Bischof von Würzburg in Kraft des kayserl. Edicti restitutorii solche dem Chartäuserorden wieder ein.

Nach dem Friedensschluß aber restituirte Johann Philipp Graf von Schönborn, Chur-

fürst

fürst zu Maynz und Bischoff zu Würzburg dem Evangelischen Grafen von Löwenstein in seine Helfte ohne Anstand; schlug aber dem katholischen Mitherrn seine Helfte ab. Dieser Anstand wurde daher an die Friedens-Executions-Commission verwiesen, und kam in die listam restituendorum. Da die Sache auf den Friedens-Executions-Congress zur Sprach kam, legten die katholischen Herren Commissarii, worunter Chur-Maynz die erste Stimme hatte, folgendes merkwürdiges Votum ab, daß der Chartäuserorden die Helfte des katholischen Grafen behalten müße; weil die Erlaßung der eingezogenen geistlichen Güter sowohl nach dem Religions- als westphälischen Frieden länger nicht eingeräumt worden sey, als bis man sich der Religion halber universaliter, oder particulariter würde verglichen haben; nun aber seye dergleichen Particular-Vergleich allhier nicht möglich, nachdem der Graf Ferdinand Carl die katholische Religion angenommen habe, *quo ipso* er unfähig geworden sey, einig geistlich Gut zu besitzen und zu genießen.

 ungeach-

ungeachtet nun die Schwedische Herren Commissarii die Restitution der ganzen Charthaus immer betrieben, so richteten sie doch nichts aus; sondern die Carthäuser blieben in Besitz der Carthaus Grünau, und des halben Theils des Dorfs Schöllbrüm sowohl ratione Condominii, als Exercitii Religionis simultanei.

Als katholischer Chur- und Landesfürst kann also Maynz nach seinen eigenen wider die Grafen von Löwenstein geäußerten Grundsätzen kein geistliches Gut an sich ziehen, und noch weniger kann er als Erzbischof seinen geistlichen Untergebenen ihr Eigenthum nehmen. Es bleibt so gar immer ein großes Problem, ob der Pabst dieses oder jenes von frommen Christen aus ihrem Eigenthume gestiftete, von Päbsten, Kaysern, und Landesfürsten bestättigtes Kloster eines noch aufrecht stehenden Ordens einzuziehen, und zu anderm Gebrauch zu verwenden, nur so nach Gefallen *erlauben*, oder durch einen Machtspruch in seinen Staaten selbst etwas dergleichen vollziehen

könne:

könne: es sey denn Sache, die äußerste Noth der Kirche, oder des Staats erfordere es, oder es habe sich ein Kloster durch ein großes Verbrechen die Straf der Aufhebung zugezogen.

Bey diesen ganzen Maynzischen Verfahren möchte ich doch wissen, unter welche Classe der Rechtsabhandlungen die dortige Herren Professores juris diese so auffallende Thathandlung in ihren Vorlesungen brächten. Ich finde in dem ganzen Corpore juris keine Stelle, woraus sich diese rechtfertigen läßt. Aber vielleicht kömmt noch ein besonderer Tractat vom civilisirten Faustrecht heraus, so ist der ganzen Sache geholfen; denn solche Bißen sind schon werth, daß man sich darum wehret.

§. 38.

Noch einen Beweiß, wie sehr das der dermalig Churmaynzische Betragen von der ehemaligen Denkungsart abweiche, kann ich nicht ganz mit Stillschweigen umgehen.

Als im Jahr 1627. Kayser Ferdinand II. auf dem Reichstag zu Mühlhausen von den anwesenden Kurfürsten ein Gutachten verlangte, wie man sich bey der Frage von der Zurückgab der geistlichen Kirchengütern zu verhalten habe; so haben sich alle katholische Kurfürsten in ihrem Gutachten unter andern einhellig dahin erklärt.

1. Ruhe auf Erhaltung der geistlichen, und Kirchengütern, als auf einer Grundsaule das Heil des ganzen geistlichen Staats.

2. Sowohl die katholische als die augsburgische Confessions-verwandte Reichsstände hätten in den errichteten Bündnissen, und Reichssatzungen für das Wohl des geistlichen Staats nicht minder, als für den weltlichen Staat gesorgt.

3. Wenn die geistliche Güter unter dem Schutz des Religionsfriedens nicht sicher seyn, so müssen dergleichen Bündnissen gänzlich zerfallen.

4. Es sey offenbar, und könne von niemand gelaugnet werden, daß die Religiosen,

mit ihren Klöstern, und Einkünften von aller weltlichen Gerichtsbarkeit befreyet seyn. Und daß

5. Die weltliche Macht schuldig, und verbunden seye, die Religiosen bey ihren Besitzungen, und Einkünften zu schützen.

6. Sowohl nach den gemeinen Rechten, als nach den Profan-Frieden seye niemand erlaubt, einem andern Gewalt anzuthun, oder ihne seines Eigenthums zu entsetzen, welches auch bisher auf den Reichsversammlungen durch keine anderweite Verordnung, oder widrige Gesätze abgeändert worden, und seye darum

7. Außer allem Zweifel gesetzt, wenn je den weltlichen Landesherrn über die in ihren Ländern gelegene Religiosen, und Geistliche eine Gerichtsbarkeit eingeräumt werden wolle, sich diese Gerichtsbarkeit nicht weiter, als auf die Religion, keineswegs aber auf ihre Güter und Besitzungen, erstrecken könne. In Rücksicht dieser Güter, und Besitzungen hingegen müße den Geistlichen eben sowohl, als den welt=

weltlichen (wenn sie sich nicht zu der Religion ihres Landesfürsten bequemen wollen) das Auswanderungsrecht zu statten kommen, zufolg welchem sie ihre Güter, und Besitzungen zu verkaufen, und den erlößten Kaufschilling davon als ein Eigenthum mit sich aus dem Land zu nehmen befugt sind.

Die itzige churmaynzische Rathgeber, die ihren gnädigsten Herrn zu Aufhebung der Klöster verleitet, müßen also keine gar starke Juristen, und Publicisten seyn; weil sie nicht gewußt, daß die Churmaynzische jura Fisci sich nicht über die Gränzen des Landes in die Hessische, und anderer benachbarter Herren Länder, wo die mehresten Güter, und Einkünften der aufgehobnen Carthäuser liegen sollen, erstrecken könne, weilen sie nicht nur wider den Religions- und westphälischen Frieden, sondern so gar wider die eigene Maynzische Grundsätze handeln. Bey solchen Leuten, die nicht einmal die eigene Hauptgrundsätze ihres Herrn ken-

kennen, ist sich freylich nicht zu verwundern, wenn sie in jure publico ganz fremd sind, und nicht wissen, daß Anno 1594. im Monat Jul. Kayser Rudolphus II. zu Prag den Churpfälzisch, Chursächsisch, und Churbrandenburgischen Gesandten ausdrücklich zu erkennen gegeben, daß die Aufrechthaltung der geistlichen Gütern, der Hauptgegenstand des Religionsfriedens sey. Daß Kayser Mathias im Jahr 1618. den böhmischen Ständen zur Antwort geben: Es sey ein Irrwahn, daß man aus dem Grund, weil die mehresten Stiftungen, von den Königen herkommen, die geistlichen Güter für ein Eigenthum (peculium) der königlichen Kammer halten wolle.

Was Kayser Ferdinand II. im Jahr 1622. den ungarischen Ständen auf dem Reichstag zu Edenburg geantwortet, ist schon oben vorkommen. So dachten, und handelten ehemals die aus dem allerdurchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich

ent-

entsproßenen Kayser; so dachten die katholischen geistlich, und weltliche Churfürsten, und so denket noch heut zu Tage die ganze wahre katholische Welt.

§. 39.

Es ist eine Unstrittige und ausgemachte Sache, daß die Geistliche und Klöster eben sowohl Mitglieder des Staats sind, als die weltlichen Stände. Gleichwie nun jedem Mitglied des Staats eine gesätzmäßige Erwerbung eines Eigenthums durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Heurath, Schankung, Kunst, Erfindung, Stiftung und dergleichen Titel offen stehet, so geht auch das ehmalige weltliche Eigenthum der frommen Stiftern, so sie über die den Klöstern gewidmete Güter gehabt, durch eben diese Stiftung in ein wahres Eigenthum des Klosters über, dessen Vermehrung, Verbesserung u. s. w. dem Kloster mit Recht eben so wenig gesperrt werden kann, als den weltlichen Mitgliedern des Staats.

§. 40.

Mir scheinen dahero die Amortisations-Gesätze, wodurch verordnet wird, in die Klöster an liegenden Gütern gar nichts, und an Geld nur ein gewiß sehr eingeschränktes Quantum kommen zu lassen, unbillig zu seyn.

Die Klöster werden in solchen Gesätzen todte Hände genennt, weil ein Kloster niemal absterbe, was mithin dahin komme, das liege für das Commerz tod, und für den Staat gleichsam verlohren.

Wenn die Bestimmung einer todten Hand darinn besteht, daß ein Kloster niemal abstirbt, und nicht so leicht verdirbt, wovon man doch schon einige Beyspiel weißt, so sind auch alle weltliche Gemeinden, Gesellschaften, Städte und Dörfer tode Hände, die eben so wenig, als die Klöster aussterben; warum macht man denn nicht auch für diese ein Amortisations-Gesätz, wenn todte Hände dem Staat so schädlich seyn sollen?

Die wahre Absicht eines Amortisations-Gesätzes mag Anfangs diese gewesen seyn,

daß

daß man nicht gerne Lehengüter in todte Hände gelangen lassen, weil die Todsfälle der Vasallen bey einer todten Hand sich selten, oder gar nicht ereignen; da aber diesem Anstand durch Einführung der Lehenträger, oder daß man die Lehenserneuerung bey todten Händen auf gewiße Jahre bestimmet, abgeholfen worden, so findet man keine Ursache, warum man solche Gesätze von den Lehen auch auf all andere gesätzmäßige Erwerbungsarten der Klöster ausdehnen solle.

Ja heißt es, was einmal in den Pfaffensack hineinfällt, kommt nicht mehr heraus; man müße also diese dem Staat schädliche Bereicherungsbegierde der Klöster durch die Amortisations-Gesätze in Schranken halten.

Dieses ist ein falscher von dem Neid erdachter Irrwahn: kein Kloster ist, welches aus sich allein leben kann; man braucht Kleidungen, die nicht in Engelland oder Frankreich, wie die mehreste Kleider der weltlichen, sondern in Deutschland fabricirt werden, Leinwand, Speis, und Trank, Hausrath, Kir-

chen-

chenornat, Geschiff und Geschirr zur Feldarbeit, Pferd und Viehe, man bauet; es kommen nothwendige Reisen aus, man braucht Beamte, Handwerksleute, Taglöhner und andere weltliche Dienerschaft; wo kömmt nun das Geld, so zu diesen und mehr andern Ausgaben erfordert wird, hin, als in weltliche Hände? Von dem, was weltlichen Gästen, was armen Befreundten der Religiosen, was so vielen hundert Haus- und anderen weltlichen Armen von den Klöstern für Genuß, Hülf und Allmosen zufließet, will ich gar nichts melden. Ersparet ein Gottshaus überall dieses bey guter Haushaltung noch etwas, soll dieses unrecht seyn? Bey Weltlichen lobt man es: und überhaupt ist die Häuslichkeit dem Staate niemals schädlich gewesen.

Wenn bey Regenten, Herrschaften, und andern weltlichen Mitgliedern des Staats die Haushaltung so gut bestellt wäre, und man die überflüßige Ausgaben, und Verschwendungen eben so einschränkte, wie in den mehresten Klöstern geschieht, so würde man in manchen weltlichen Cassen eben so viel Geld

und Vermögen finden, als man in vielen Klöstern anzutreffen glaubt; und es giebt auch wirklich noch einige weltliche Staatsmitglieder, die eben so wenig überflüßigen Aufwand, als die Klöster machen, und aus derer Händen die einmal dahin gekommenen Güter eben so wenig ohne Noth wider an andere veräußert werden, als aus den Händen der Geistlichkeit.

Dieß wären also auch todte Hände, und für sie müßten die Amortisations-Gesätze ebenfalls gelten, die ohne das nur wider die gemacht zu seyn scheinen, die ihr Vermögen nicht verschleudern, sondern so hausen, daß sie auf alle unvorzusehende Unglücksfälle sowohl sich selbsten helfen, als auf den äußersten Nothfall auch dem Staate unter die Arme greifen könnten.

§. 41.

Was kann also dem Staat durch die Amortisations-Gesätze für ein Nutzen zugehen, da auf einer Seite den Klöstern, welche ächte Staatsmänner und große Kriegshelden die

Schatz-

Schatzkasten des Staats nennen, die Gelegenheit benommen wird, für sich und den Staat einen Nothpfenning zurückzulegen; aber auf der andern Seite von vielen weltlichen Mitgliedern des Staats desto mehr Geld für fremde Wein, Pferd, Hund, Galanterien, und andere nur zur Pracht, und Verschwendung dienende Waaren in auswärtige Länder geschickt werden, wodurch Teuschland um viele hundert tausend Gulden ärmer, die Ausländer aber um so viel reicher und mächtiger werden.

§. 42.

Wahr ist es zwar, daß einem Landesfürsten die Gewalt, Gesätze zu machen, nicht bestritten werden kann; die Gesätze aber müßen allzeit etwas besseres zum Gegenstand haben, wenn schon der Erfolg nicht immer der Absicht entspricht.

So mögen auch die Absichten des Amortisations-Gesätzes gut seyn; ob aber der dadurch für den Staat gesuchte Nutzen erzielet werde, hat man so lange Ursache zu zweifeln,

so lange nicht auch den unnützen und verschwenderischen Ausgaben der weltlichen Mitglieder des Staats einschränkende Gesätze entgegen gestellt, oder die bereits vorhandene Reichspoliceygesätze beßer befolget werden. Wenige Staaten werden seyn, welche so häufige und so oft widerhollte Pollicey- Kleidertracht- Verlobniß- Hochzeit- Traur- und Kindstauf Gastereyen, und mehr andere den luxum einschränkende Ordnungen in ihren Reichssazungen aufzuweisen haben, als wir Deutsche, zum immerwährenden Ruhm, daß es ein National- Gedanken gewesen, und nicht für unwürdig gehalten worden, die wichtige Angelegenheit, züchtig, ehrbar, bescheiden und mäßig zu leben, auf öffentlichen Reichstägen zu berathen.

Es ist aber der Gebrauch dieser alten und verehrungswürdigsten Reichsgesätzen längst verschwunden, und würde man sich bey vielen großen Herren und derer Cameralisten schlecht empfehlen, wenn man auf derer Erneuerungen antragen wollte. Es heißt heut zu Tage fast allgemein; Wenn es dem Herrn nur

Geld einträgt, der Unterthan mag leben wie er will.

Freylich tragen die Zölle, Accis und andere Abgaben von einzuführenden fremden Waaren und nur zur Ueppigkeit dienender Galanterien der landesfürstlichen Casse manche 1000 fl. ein; bis aber der Fürst 1000. fl. solcher Einkünften reinen Gewinnst in seine Casse bringt, gehen gewiß beynahe 100. fl. aus dem Lande.

m

Wenn ein großer Schuldenmacher, der nach gänzlich verlornen Credit mit seinen treuherzigen Gläubigern auf die Helfte ihrer Forderung capitulirt, um wieder neue Schulden machen zu können, aufrichtig beichten wollte, wo er so vieles Geld hin verwendet habe, so würde sich offenbaren, daß kaum die Helfte im Lande geblieben, die andere Helfte aber müßte man gewiß in Frankreich, Engelland, Holland, Amerika, Afrika, und Asien suchen.

Dieses ist also die Hauptquelle, woraus der Mangel des Gelds, und die Entkräftung des Staats entspringet, nicht aber die so genannte todte Hände, oder die Menge der Klöster.

§. 43.

Einem Fürsten, der sich der Regierungsgeschäften selbst unterziehet, die Kirche schützet und ehret, das wahre Wohl und Wehe seiner Unterthanen als sein eignes betrachtet, und den Verschwendungen bey Hofe, in den Städten, und auf dem Lande Einhalt thut, wird es an wahr Fürstlicher Macht, an Ehrfurcht erweckendem Pracht, an nach den Kameral-Einkünften abgemessener wohlg'schmackter Tafel, und wohlgeordneten Lustbarkeiten nie fehlen, und bey allem dem die Casse doch gefüllt bleiben, ohne ein Amortisations-Gesätz zu machen, oder gar das Eigenthum der Klöster an sich zu ziehen. Wo aber andere mehr regierten, als der Herr; wo man den Unterthanen eigennützigen Projectanten, die dem Fürsten immer nur von Vermehrung der Revenüen vorschwätzen, überläßt, und wo die hohen Beamten bald prächtigere Equipage und Tafeln, als der Herr selbst, halten; da fließt sehr vieles in die Nebensäcke, und ergeht es in solchen Ländern den für den Regenten sonst bestimmten Geldern wie den Rheinstrom,

strome, welcher großen Theils von dem Sande verschlungen wird, bevor er ins Meer fällt.

§. 44.

So lang man in Deutschland Höfe antrift, wo eine große Menge Jäger, Komedianten, und Komediantinen u. s. w. unterhalten werden, wo man kostbar leben, prächtig bauen, und alles haben will, was nur immer dem Geld wehe thut, wenn man nicht für den andern Morgen sorgt, immerfort saußt, und schmaußt, so lang noch Geld und Kredit da ist, wo man dem Lande mehr Kräften, als möglich, den Creditoren mehr Geduld als christlich, und der ganzen Welt mehr Guts, als sie gewohnt ist, so lang und viel zumuthet, bis am Ende eines mit dem andern betrogen wird; so lang Fürsten es Königen gleich thun wollen, dem hundert tausend nach nur auf neue Meublierung einiger vorhin schon auf das prächtigste ausgezierten Zimmer aussetzen, noch mehr auf Erbauung prächtiger Lustgärten, Komedien, und Opernhäuser, und auf Unterhaltung der hierzu gehörigen öf-

sentlichen Lehrer, und Lehrerinnen der mannigfältigen Verführungskünsten verwenden: so lang man nur den Bauern alle Hazard-Spiel verbietet, an manchem Hofe aber oft einer an einem Abend sein ganzes Vermögen an Mann bringen kann; so lang vom Bürger bis auf die Herren übermäßiger Kleiderpracht und Schwelgerey in Speis und Trank herrschet; So lang auch Stände von geringer Bedeutung, die in Schulden bis über die Ohren seyn, nichts desto weniger, da einen Pferdstall, und Garten von vielen tausend Gulden erbauen, hier den jährlichen Ertrag einestheils seiner Herrschaften von mehreren 1000. fl. an Früchten und Heu dem Wildbrät in Wald hinausführen, auch so gar einer jungen Gräfin von 4 bis 5 Jahren schon eine Gattung eines besonderen Hofstaats im verkürzten Schue zugeben sieht; wenn man einen Monarchen von 6 oder 7 Dörfern, von Macht, Pracht und ordentlichen Marchalstafeln sprechen höret; und mehr, dann zwey Drittel der Einkünfte weltlicher Regenten und Herrschaften auf solche Art durchgebutzt wer-

werden, so kann freylich der dritte Theil, der Landeseinkünften nicht mehr hinlänglich seyn, jenes zu bestreiten, was doch die Pflichten eines Regenten, sey er groß oder klein, gegen Gott, gegen dem Staat, und gegen sich selbst erforderen.

§. 45.

Die Staatsbedürfnißen steigen immer höher, heißt es, und da die öffentlichen Einkünften zur Bestreitung solcher Bedürfnissen nicht mehr hinreichen wollen, so muß man auf neue Quellen denken, solche zu vermehren.

Opern, Komedien, Bääle, freye Tafeln, große Spiel, für jeden Prinzen und Prinzessin eine besondere Hofstaat, überflüßiger Pracht in Erbauung, und Meublierung neuer auf Millionen sich erstreckenden Lustschlösser und Gärten, überkostbare Feuerwerk und Jagden, in viele 1000. hineinlaufende unnöthige Salarierung fast unzahlbarer Hofmüßiggänger, prächtigste Kutschen, Pferdzüge u. s. w. dienet alles, bey so sehr verderbten Sitten, zum Glanz, Ehre, und Ruhm großer Herren;

diese müßen beybehalten werden. Wohin aus also? wo nimmt man Geld? — von der Geistlichkeit. —

§. 46.

Ich gestehe zwar mit dem ehmals unter dem Namen eines Erzbischofs von groß Novogrod verborgen gewesenen großen schwäbischen Redner ganz gerne, daß, wenn dem Staat eine „dringende Noth angeht, eine billige „Abgab der Priesterschaft, und Klöster etwas „löbliches sey; es müßen aber bey Hof selbst „alle Kanäle zu verschwenderischen Lustbar„keiten gestopft werden, damit das Wasser „dahin laufe, wo man es nöthiger hat; der „Ueberfluß muß abgeschaft, und der Pracht „vermindert werden. Wo im Gegentheil zu „Kriegs- wie zu Friedenszeiten Bääl, Mahl„zeiten, Jagden, Schauspiele in der nemlichen „Uebermaas fortgehen, und dennoch ein „König, Fürst oder Herr unter dem ruhm„vollen Namen der Ehre der Kirchen, der „Vertheidigung ihrer Rechte, der Landes-Defension, Abstoßung der Reichs- und

Lands-

„ Landsschulden, und unter andern lobwür-
„ digen, nöthig, und nützlichen Rubriquen,
„ Lasten über Lasten auf seine Unterthanen
„ und die Geistlichkeit legt, und immer eine
„ Auflag schon der Vorbott einer andern
„ wird, das ist seines Volkes misbraucht,
„ das heißt vor die, von der Geistlichkeit
„ erpreßte Silberling sich den Zorn Gottes
„ einkaufen; In solchen Umständen kann
„ von der Geistlichkeit mit Recht keine Bey-
„ steur gefordert werden; die gewaffnete Bit-
„ ten sind da unbillig, und die freundliche Er-
„ preßungen ungerecht: die Sickel des Hei-
„ ligthums werden alsdenn wenig Seegen brin-
„ gen, und man wird den Fluch Gottes
„ auf dem Gepräg des erpreßten und entwen-
„ deten Gelds der Geistlichkeit lesen können."

„Sobald aber der Hof selbst in einer
„ großen Staatsnoth die Gesparsamkeit zum
„ ersten Minister macht, und die Kammer-
„ und Steur-Cassen das erkleckliche dennoch
„ nicht thun können; alsdenn soll auch die
„ Geistlichkeit das Ihrige ergiebig beytragen;
„ der Fürst kann es begehren, und sie kann

„es

„ es nicht abschlagen; sie ist eine der ersten
„ Mitglieder des Staats, an dessen Wohl-
„ fahrt und Unglücke sie Theil zu nehmen hat;
„ es trift sie ein dem Staat drohendes Unglück
„ so gut, als andere Bürger, und müssen
„ einem der Ertrocknung nahen Fluße auch
„ andere Bäche mit ihrem Gewässer beyhel-
„ fen, sollten sie schon unter dem Altarstein
„ entspringen.

„ Das gemeine Weesen erhält die Geist-
„ lichkeit mit Opfer und Stiftungen: wie
„ übel würde sie thun, wenn sie ihm in der
„ Noth beyzuspringen sich weigerte; es ist
„ in einem sehr grossen Nothfall vernünftiger,
„ daß man die Kirchenschätze in der Münz zu
„ nothwendigen Geldblech umprägen, als zu
„ heiligen Gefässen in der Werkstatt der Gold-
„ schmide schmelzen und schlagen lasse.

„ Unsere Stifter hegten eben keine andere
„ Meinung, und wurden sie uns eines häß-
„ lichen Undankes beschuldigen, wenn wir,
„ da sie uns so reichlich versehen, weigeren
„ würden, die allgemeine Noth ihres und

„ un-

„ unsers Vaterlandes mit silbernen Achseln
„ zu unterstüzen.

„ Die Noth muß aber dringend, und
„ man muß versichert seyn, daß der geistliche
„ Hilfspfennig zu einem so nüzlichen Gebrauch
„ komme, und derley Forderung nach der
„ Gefahr wider aufgehoben werde.

§. 47.

Man will zwar behaupten, die üblen Sitten der Geistlichkeit, die von der ersten Stiftung völlig abweichende Anzahl, Lebensart und Habsucht der Klöster, die Ausschweifungen einiger Bettelmönche und das Mißvergnügen mehrerer Klosterfrauen haben endlich dem Landesfürsten die Augen geöfnet, einzusehen, wie schädlich und unnütz die grosse Menge der Geistlichen und Klöster dem Staat seyen, welche Umstände ihnen dann das Recht einräumen, die Klöster nach Gefallen aufzuheben und ihre Gütter und Reichthum zu andern Staatsabsichten zu verwenden.

Es ist zwar wahr, daß die Sitten der geistlichen Staatsgliedern hin und wider auch nicht am besten aussehen; sie sind aber nicht so allgemein und im Grunde verdorben, noch für den Staat so schädlich, als sie in den Briefen über das Mönchswesen, in den 7. Capiteln von Klosterleuten, in dem Grab der Bettelmönche, und anderer dergleichen Lästerschriften beschrieben werden: sie bedarfen zwar so gut einer Besserung, als die weltlichen Staatsglieder. Heißt aber umwerfen, besseren? und solle dem weltlichen Staatsübel schon geholfen seyn, wenn man ein geistliches Goldpflaster auf die durch Faulfleisch der Verschwendung, und überflüßiger Ausgaben verdorbene Wunden legt? Man mag die Auflegung dieses Goldpflasters so oft wiederhollen, als man will, so wird das Uebel nur ärger: man spürt zwar auf einige Zeit eine kühlende Linderung, so bald aber der unter dem Faulfleisch der Verschwendung verborgene Brand der Schwelgerey das Pflaster ausgetrocknet, so stellt sich der alte Schmerzen wider ein, die Nahrungssäfte nehmen von Tag zu Tag ab, und wenn endlich auch alle geistliche Hilfs-

mittel

mittel verbraucht sind, so weiß man sich gar nicht mehr zu helfen, der ganze Staatskörper verfällt in eine Abzehrung, nnd stirbt endlich an der Schwindsucht. Wenn man aber eine dem weltlichen Staat von dem Luxu zugefügte Wunde gleich anfangs mit etwas bitter schmeckenden Essenzen einer nach den Staatseinkünften abgemessenen Hof- und Kriegsverfassung ausreinigte und mit anfangs beissenden Frezpulver einer guten Landespolicey das überhand nehmende Faulfleisch der Verschwendung zeitlich hinweg äzete, so wäre dem weltlichen Staat geholfen, ohne das man nöthig hätte, die geistliche Geldapothecken ihrer Goldpflaster zu berauben.

§. 48.

Nein! wie lang würde ein Gebäude, welches schon über 1700. Jahr auf zween Hauptsaulen ruhet, aufrecht stehen bleiben, wenn da beede Saulen in ihrem Grund zwar noch gut und fest, in der Oberfläche aber eine merkliche Ausbesserung nöthig haben, von der einten Saule mehrere Stein herausreißt, und die andern damit ausbesserte? Gewis nicht lang

lang. Kluger ist also, mit Herstellung guter nach den Kräften des Staats abgemessener Hof, und Landespolicey, und mit Ehrfurcht erweckender geistlicher Disciplin beede Saulen ausbessern, als durch Schwächung der einten den Umsturz des ganzen Staatsgebäudes beschleinigen.

§. 49.

Es ist zwar ein sehr löbliches Vorhaben, daß man in einigen Gegenden, wo oft in einem Umfang von etlichen Stunden nur ein Pfarrherr ist, die Seelsorger vermehren will, und dadurch dem gemeinen Mann nähere Gelegenheit zu Erlangung des Unterrichts in Glaubenssachen zu verschaffen sucht: hätte aber nicht geholfen werden können, wenn man die Klöster zu einem Beytrag die neue aufgestellte Seelsorger zu besolden, angehalten hätte? Hätte man gemäß der Lage, den Klöstern nicht den Auftrag machen können, taugliche Subiekt aus ihrem Orden zu bestimmen, welche die pfärrlichen Verrichtungen vollziehe-ten? auf dieß hätten sich gewiß alle lieber eingelassen, als auf ihre gänzliche Aufhebung.

Ei=

Einem dritten aber das seinige nehmen, so viele 100. unschuldige Seelen aus der stillen Ruhe ihres geistlichen Aufenthalts in die gefahrvolle Welt hinauswerfen, ihnen nicht einmal ihr in das Kloster gebrachte Vermögen an Geld, und Aussteur wider hinausgeben, und sie mit einer geringen Pension von 150. fl. oder 200. fl. ihrem eigenen Schicksal überlassen, das kann nur von solchen Rathgebern herrühren, welche den angestammten wahren Eifer ihres Fürsten für das Seelenheil seiner Unterthanen zu untergraben, und ihm unter dem Schein einer christlichen Duldung gegen all andere Religionen tollerant, gegen seine eigene Glaubensgenossene aber intollerant zu machen suchen. Lauft es nicht offenbar wider die Regeln einer christlichen und unpartheiischen Duldung, wenn Protestanten, Reformirte, und so gar die Juden Kirchen, Betthäuser, und Synagogen bauen därfen und freye Religionsübung erhalten, wo sie vorhin keine gehabt; jene aber, die schon mehrere Jahrhundert im Besitze sind, die herrschende katholische Religion in möglichster Vollkommenheit auszuüben, aus ihrem freyen Besitzstande vertrieben, ihre

re Kirchen gesperret, die heilige Gefässe und Kirchen Ornate hinweggenommen, und aller katholische Gottesdienst in ihren Tempeln aufgehoben werden sollten?

§. 50.

Ein solcher aus seinem Eigenthum vertriebner Geistlicher, oder Klosterfrau, die Zeit ihres Lebens keine Haushaltung zu führen gelernet, sollen nun mit 150. fl. oder 200. fl. eine eigne Menage anfangen, sich mit Hausmobilien einrichten, Kleider, Speis und Trank anschaffen. Da dieses nicht möglich ist, so fallen sie ihren Aeltern (wenn sie noch eine haben, haben sie keine, so sind sie desto unglücklicher) zur Last und auf die Schüssel zurück, wo sie doch geglaubt, ihr Kind an Seel und Leib versorgt zu haben. Die kleine Pension reicht kaum hin, Kost, und Kleider zu schaffen, und da das ins Kloster mitgegebene Geld nicht mehr zurück gegeben worden, so müßen die Aeltern bey einer zweyten Gelegenheit ihre Kinder zu versorgen neuerdings ein Heurathgut zum Nachtheil ihrer andern Kinder hergeben.

§. 51.

Gesetzt, aber jedoch uneingestanden, ein Landesfürst könne mit dem Vermögen seiner Unterthanen nach seinem Belieben schalten und walten, so ist er doch schuldig, dabey die Ehre Gottes und den Nutzen des Staats zu beobachten: Es ist nicht genug, daß man nur sagt, die geistlichen Orden männlich und weiblichen Geschlechts, welche blos vitam contemplativam oder ein beschauliches Leben führen; tragen zum besten des Nächsten und der bürgerlichen Gesellschaft nichts sichtbarliches bey; man muß es auch beweisen;

Werden nicht aus den liegenden Güttern der Klöster von den darauf wohnenden Unterthanen die Steuern und Anlagen zu den Staatserforderniſsen so gut und richtig bezahlt, als von den Unterthanen weltlicher Herrschafften? fliesset nicht sehr vieles Geld aus den Klöstern für Lebensmittel, und andere Bedürfnissen wider unter die Weltbürger hinaus? sind nicht erst bey der neuen Steureinrichtung in den östereichischen Erblanden in den sechzi-

ger Jahren die Städte, worinnen gestiftete Klöster liegen, aus dem Grundsaz mit einem höheren Anschlag belegt worden, weilen die Bürger und Handwerksleute von einem solchen Kloster einen beträchtlichen Gewinn und Nuzen haben? würden wohl die Holländer ehmals ein Anlehen von beynahe 200. Millionen auf Niederösterreich hergegeben haben, wenn sich der geistliche Stand nicht mit unterschrieben hätte? Und wie viele 100. Arme finden bey den Klöstern ihre Nahrung?

§. 52.

Eben so nüzlich sind die Klöster dem Staat auch geistlicher Weise betrachtet, da sie durch ihr beständiges Gebett Gott um seinen so nothwendigen Seegen über unser Vaterland bitten. Der mit aufgehebten Händen bethende Moyses, und nicht die auf dem Kampfplaz stehende Armee hat den Sieg über die Feinde des Volks Gottes erhalten. Der Held Judas Machabäus siegt mehr durchs Geberh, als seine Waffen. Wie viele grosse und allgemeine Strafen, haben Gott gefällige Seelen durch ihr

Gebeth

Gebeth verhindert? Wegen wenigen gerechten Seelen hätte der Allmächtige so gar der gottlosen Stadt Sodoma mit der Feuerstraf verschonet, wie er sich selbst erkläret hat: weil aber nicht einmal zehen gefünden wurden, verzehrte das vom Himmel fallende Feur die Stadt sammt den Innwohnern. Wurden nur 10. froṁe Klosterfrauen in dieser Stadt gewesen seyn, hätte Gott wegen diesen mit der Strafe zurükgehalten. Wäre dieß kein sichtbarer Nutzen gewesen? Wie oft lißt man in den Kirchen, und andern Geschichten, daß durch das Gebeth unschuldiger Seelen, Theurung, Mißwachs, Hunger, Krieg, Pest, Uberschwämmungen, Erdbeben, Feurbrünsten abgewendet worden sind? Ist dieß wieder kein sichtbarer Nutzen? Er ist so groß, daß ihn eine halbe Million Soldaten nicht hätte verschaffen können. Endlich ist dann die Ehre Gottes, ist die Sicherheit des Heils auch für particular Personen gar nicht mehr in Betracht zu ziehen? Die in Klöster Kirchen gehaltenen vielen Gottesdienste gaben dem Volke selbst öftere Gelegenheit, ihre Gemüther zu dem zu erheben, dem

 wir

wir alles das zu verdanken haben, was wir sind, und was wir besitzen.

Doch was bekümmern sich einige Projectanten, um die Ehre Gottes, seit dem die Freygeisterey so sehr überhand genommen hat? Dergleichen Schmeichler nehmen die Ehre Gottes nur zum Vorwand, um ihre der Religion, und dem Staat so schädliche Entwürfe desto ungehinderter ausführen zu können; denn wie kann es ihnen wahrer Ernst seyn, die Ehre Gottes zu beförderen, da sie sich nicht scheuen, ihren besten Fürsten einzurathen, einer seits die Freunde Christi und wahre beförderer der Ehre Gottes aus ihren Wohnungen zu treiben, ihre Kirchen zusperren, den Gottesdienst zu hemmen, ihre Privilegien und Freyheiten zu Cassiren, ihr wahres Eigenthum an Gut und Geld hinwegzunehmen, und ihre Habseligkeiten zu verkauffen; andererseits aber die ärgsten Feinde Christi und seiner Religion, die Juden in Schutz zu nehmen, ihnen schier alle Freyheiten und Rechte der christlichen Unterthanen zu gestehen, ja, ihnen so gar das

Bür-

Bürgerrecht zu verleihen, und neue Synagogen zu erbauen gestatten.

Ist dieses nicht ein wahres Zeichen, wie tief in unserm altchristlichen Teutschland das wahre Christenthum zu sinken beginne?

§. 53.

Gesezt auch, aber wieder nicht eingestanden; man könne die Geistlichkeit vermindern, oder gar aus dem Land jagen, so muß doch der Landesfürst, dem die Schmeichler eine uneingeschränkte Macht und Gewalt (so sie Dominium eminens oder supereminens nennen) über ihrer Unterthanen Gütter, und Handlungen zueignen, bey Ausübung dieser Gewalt wenigst den zeitlichen Nutzen des Staats zum Grund haben.

Allein auch dieser wird nicht befördert, wenn man dem Unterthanen, sey er Geistlich oder Weltlich, sein Eigenthum nehmen, und nur die landesfürstliche Privat Casse damit bereichern wollte. Je mehrer Geld in einer Provinz, Gegend, oder Stadt im Umlauf

ist, desto blüehender ist ihr Gewerb, und desto mehr vermögliche Unterthanen zählet man daselbst; hat nun ein aufgehobnes Kloster zum Beyspiel 10000. fl. Einkünften gehabt, so fließen diese aus der Gegend des Klosters in die meistens sehr weit entfernte landesfürstliche Cassen, und im Land, wo sie erhoben werden, bleibt nichts, als der wenige Aufwand, so zu Eintreibung solcher Einkünften erfordert wird; dem gewerbenden Stand aber, als Kaufleuten, Krämmern, Baumeistern, Maurern, Zimmerleuten, Wagnern, Schlossern, Schmiden, Bindern, Steinmezen, Bildhauern, Mahlern, Fassern, Zinngiessern, Drehern, Schreinern, Sattlern, Goldschmiden, Orgelmachern, Glockengiessern, Spenglern, Gürtlern, Buchdruckern, Buchbindern rc. entgehet nicht nur das Brod, so sie bey dem Kloster zu verdienen gehabt, sondern es wird ihnen durch die Aufhebung der Klöster ihr Nahrungsstand auf einem anderen izt noch unmerklichen Weg erschweret; denn wenn man keine Gelegenheit mehr hat, seine Kinder in die Klöster zu bringen, so müssen anstatt des Studierens sich mehrere auf ein Gewerb legen,

wo=

wodurch sich die Künstler, Handels- und Handwerksleute wegen der Menge selbst hinderlich sind, und die Vielheit macht endlich, daß fast keiner bestehen kann, sondern die mehreste elend und kümerlich leben oder gar verderben müssen.

§. 54.

Man wird mir die protestantischen Staaten entgegen setzen; ich berufe mich selbst darauf: frage man einen vernünftigen Protestanten, und er wird ohne Rükhalt gestehen, daß die Sæcularisation so vieler Stifter und Klöster ihnen nicht nur die Versorgung ihrer Kinder erschwere, sondern auch eine grosse Mitursach seye, daß so viele, absonderlich Protestantische Reichsstädte in Schwaben, von ihrem ersten Flor so tief herabgesunken sind.

Im Jahre 1521. wo die bekannte Wormser-Matricul gemacht wurde, ware noch kein Kloster in Deutschland Sæcularisirt, auf dem Land waren noch sehr wenige Handwerksleute, und gar keine Zunften anzutreffen; daß mehreste Gewerb der Handelschaft, Künstler, und

Handwerksleuten blühete fast allein in den Städten: alle oben benannte, und mehr andere Künstler und Handwerker hatten bey den noch aufrecht gestandenen Klösteren vieles zu verdienen, und in Rücksicht dieses florisanten Zustandes der Städte wurden sie mit einem zimlich hohen Matricular = Anschlag belegt; ja es ist von den in den schwäbisch = österreichischen Landen erst in den sechziger Jahren dieses Sæculi neu eingeführte Steureinrichtungen, wie schon oben gemeldet worden, bekannt, daß einer jeden Stadt, in welcher ein gestiftetes Kloster vorhanden, zu dem ordinari Steur quanto aus dem Grundsaz ein höherer Anschlag gemacht worden, weil die Bürgerschaft und Profeßionisten von einem solchen Kloster einen beträchtlichen Gewinnst und Nuzen haben; und izt will man in eben diesen Ländern vorzüglich behaupten, die Klöster tragen zum Besten des Nächsten nichts sichtbarliches bey.

§. 55.

Nachdem nun in Teutschland viele Erzbistümer, Bistümmer und etlich 100. Klöster

Sæcularisirt worden, so entgieng den Handwerksleuten der Reichsstädte nicht nur sehr viele Arbeit, sondern die Anzahl der gewerbenden Künstlern, und Meistern müste, des geringern Verdienstes ungeachtet, sich zusehend vermehren, weil aus so vielen 1000. Personen die vorher in die Klöster gegangen sind, daselbst ihre Versorgung gefunden, und dem Künstler und Handwerksmann seine Arbeit abgenommen, und bezahlt, nunmehr bey zerstörrten Klöstern die mehreste selbst eine Kunst, oder Handwerk lernen müsten, welche bey überhandnehmender Anzahl in den Städten weder Plaz noch Nahrung genug mehr fanden, sondern viele sich auf dem Land niderlassen mußten; und dadurch kam das Commerz der Städten in solchen Abnahm, das die mehreste sich über ihren zu grossen Reichs-Matricular Anschlag beschweren, und die zu sehr überhand genommene Anzahl der Handelsleuten, Professionisten, Künstlern, Fabrikanten, Handwerksleuten u. s. w. als eine grosse Mitursache ihres Zerfalls angeben.

§. 56.

§. 56.

Man wird wider einwenden wollen, die aus den Klöstern in die Welt zurückkehrenden Religiosen und Nonnen müssen auch essen und trincken, brauchen auch Kleider und andere Nothwendigkeiten, daß also die Mezger, Bäcken, Würth, Schuster, Schneider, Weber und dergleichen keinen Schaden von Aufhebung der Klöstern zu besorgen haben; und zudeme, wenn sich schon mehrere Leuthe auf ein Gewerb verlegen, so heurathen auch viele, die sonst in die Klöster gegangen wären, und geben durch die Bevölkerung dem Land auch wider mehrere Leuthe, so dem Handels- und Handwerksmann seine Waaren und Arbeiten abhandlen und bezahlen.

Ich will zugeben, daß die Mezger, Müller, Bäcken, Würth und dergleichen oben angeführte zur Nahrung und Kleidung nothwendige Gewerbe durch die Aufhebung der Klöster nicht nur keinen Schaden, sondern wegen der Bevölkerung des Landes noch mehreren Verschleiß ihrer Waaren erhalten; wo

neh-

nehmen aber andere Künstler und Handwerker ihre Nahrung, die bey dem Klosterbauwesen, und Kirchenzierungen so viele 1000. fl. verdient haben? wie dann bekannt ist, daß mancher Baumeister, Bildhauer, Schreiner, Steinmetz, Orgelmacher, Glockengiesser, Ipser, Fasser, Mahler, Goldschmid, und dergleichen Künstler bey Klöstern sehr reichliche Verdienst genossen. Uber dieß ist eine gar zu starke Bevölkerung einem Staat mehr schädlich, als nützlich. Es sind unsre Länder ohnehin schon so bevölkert; alles ist schon so übersezt, daß man auch jenen keine Arbeit geben kann, die gerne Arbeiten wollten. Es wird so weit kommen (durch lauter Bevölkerung) daß die Leute, weil sie keinen Verdienst haben, weder die Mezger, noch die Bräuer, noch die Bäcker, noch die Schuster und Schneider u. s. w. mehr werden bezahlen können. Mit solchen Kunden ist wahrhaftig auch diesen Handwerkern nicht geholfen. Sie helfen vielmehr zu ihrem Verderben. Am Ende besteht eine Gemeinde schier aus lauter Bettlern; die so gar einer ganzen Nachbarschaft zum Laste fallen. Giebt man ihnen nicht mehr, oder

kann

kann ihnen nicht mehr geben, werden Diebe, Strassenräuber, Mörder, Mordbrenner, und was schlecht und dem Staate höchst schädlich ist, daraus. Erfährt man es nicht wirklich?

§. 57.

Es ist ein richtiger Satz des alten Staatsrechts, je mehr wohlhabende Bürger in einem Staat sind, desto mächtiger ist er; die Neumodestatisten aber sagen, je volkreicher ein Land ist, desto mehr Soldaten kann man anwerben, eine zahlreiche Armee aber mache einen Staat nicht nur mächtig, sondern unüberwindlich: diese zwey Staatsregeln können unmöglich in der Anwendung neben einander bestehen; denn in gar zu volkreichen Ländern giebt es wenig vermögliche Bürger, und ohne vermögliche Bürger kann eine zahlreiche Armee nicht mit Nutzen unterhalten werden.

Ich will im Kleinen den Beweis davon machen, die Anwendung auf das Große giebt sich sodann von selbst.

Wenn zum Beyspiel 600. Juchert Boden nur unter 10. Baurenhöfe eingetheilt sind, so stehen diese Bauren weit besser, als wo eben so viel Boden auf 20- bis 30. Häuser herumgezettelt ist; sie geben ihre Steuren richtiger, sie können zu Friedenszeiten aus dem Ueberfluß ihres Feldsegens einen Nothpfennig ersparen, und zu Kriegszeiten drücket sie die Erhöhung der Anlagen um so weniger, als ein Theil ihrer Geldabgaben wider in ihren Beutel zurückfließet, da sie Früchten, Vieh, Holz, Heu und Stroh selbst für den Soldaten ins Lager lieferen können; mithin bleibt das Geld im Land, und der Soldat trift bey einem solchen Bauren im Winterquartier gute Hausmannskost an.

§. 58.

Sind aber die 600. Juchert Boden auf 20. und noch mehr Haushaltungen ausgetheilt, so wird der Platz deßwegen nicht größer, und trägt nicht mehr Früchten als zuvor, mithin ist auch ganz natürlich, daß 20. 30 Familien von 600 Juchert Boden sich nicht

so reichlich nähren können, als wenn nur 10 davon leben müßten. Gemeiniglich zählt ein Herr, so vorher zehen vermögliche Bauren gehabt, bey vermehrten Haushaltungen um so mehr arme, sich des Bettels kaum erwehrende Unterthanen habe. Bey solch vermehrten Haushaltungen nimmt freylich die Bevölkerung dergestalten zu, daß an vielen Ortschaften, ja ganzen Gegenden unsers deutschen Vaterlands der Seegen an Feldfrüchten, Vieh und Holz von der Menge der Menschen so rein aufgezehrt und gebraucht wird, daß auf eine entstehende Noth für Krieg oder Theurung gar kein Vorrath gemacht werden kann, sondern das Geld zu Steurung der Noth in auswärtige Länder geschickt werden muß; wie dann in der bekannten großen Theurung von 1771. bis 1773. nur allein durch die Banquiers in Augsburg viele 100000. fl. um Früchten außer Land geschickt worden sind, da an vielen Orten das Malter oder Schaff Roggen auf 40. bis 50 fl. zu stehen gekommen ist. Unter 10. nur von dem Ackerbau sich nährenden Familien sind in Deutschland gewiß die Helfte, die keine Hand voll Frucht zur Bestreitung

ihrer

ihrer Staatsabgaben verkaufen können, und doch darneben für sich und die ihrige bis auf die künftige Erndzeit kaum genug mit Roggen, Haber und Gersten gemischtes Brod zu essen haben; in solchen Gegenden braucht man keine allgemeine Theurung, keinen Krieg, oder anderes großes Unglück; ein kleiner Mißwachs an Früchten, ein Fehljahr im Flachsbau, ein halber Wetterschlag, ein schlechtes Jahr im Obs, der Verlurst eines Pferds, oder Zug Ochsen ist schon Unglück genug, daß der, den es trift, die Steuren, und herrschaftlichen Gülten und Gefälle schuldig bleiben muß; man schlagt Rest auf Rest, bis man stirbt oder verdirbt: wenn es wohl geht, kommt etwa ein Kind auf die Heimat, so können die anderen mehrentheils bettlen, wo sie wollen: theilt man aber das Haus und Güter und laßt zwey Kinder darauf heurathen, so zählet man statt einer armen Familie, zwo.

§. 59.

Wie groß muß erst das Elend werden, wenn so viele tausend Personen, die ins Klo-

ster gegangen wären, die Bevölkerung vermehren helfen? wie sehr wird den Elteren die Versorgung ihrer Kinder durch Aufhebung der Klöster erschwert? wie viele Dienstbothen werden auch in jenen Klösteru, die keine Feld-Oekonomie haben, brod- und dienstlos? als da sind die Köche und Kuchelmägde, Holz- und Wasserträger, Ausgänger, Convent- und Kirchendiener, Beschließerinnen, andere Mägde und Taglöhner: wie viele hundert arme Kinder sind den Aelteren schon in ihrer zartesten Jugend ab der Schüssel gekommen, in Klöstern auferzohen worden, und haben daselbst die Versorgung gefunden? in Mannsklöstern darf man allzeit 10. Religiosen, die gar nichts, oder doch sehr wenig ins Kloster gebracht, gegen einen rechnen, die eine Aussteurung gehabt: wie will nun ein armer Bauersmann, Handwerker oder Taglöhner seine Kinder in der Welt versorgen?

Es giebt freylich Subjecta, die ohne eigenes Vermögen zu haben, auch in der Welt ihr Glück gemacht; solche Beyspiel aber sind sehr selten, und werden immer seltener, je

mehr

mehr die Bevölkerung im Land zunimmt: Pracht und Verschwendung an vielen Höfen aber steiget, welches zwey unfehlbare Mittel sind, einen Staat mit Bettlern anzufüllen.

§. 60.

Mache man die Kinder nur zu Soldaten, ruft mir einer zu, so dårfen sie nicht bettelen. Gut gedacht, aber übel getroffen; Sollten etwa die Wibsbilder, denen die Gelegenheit in einem Kloster versorgt zu werden, genommen ist, sich auch anwerben lassen? Und wer muß denn den Soldaten erhalten, als das Land? wenn nun auf einem Platz von 600. Juchert anstatt 10. vermöglichen Bauern 20. bis 30. arme Familien sich kümmerlich fortschleppen, und die Früchten nicht einmal zu derer Unterhalt hinreichen, was kann der Unterthan dem Soldaten geben, wenn er selbst nichts hat, und was muß der Soldat für innerliches Mitleid (denn es giebt noch viele darunter, die eines Mitleids fähig sind) mit seinem Quartiersmann, und was für Unlust zu eines Königs Dienst fühlen, wenn man

an vielen Orten anstatt guter Hausmanns-kost ihm nur ungeschmalzene Wassersuppen, ungesalznes Haberbrod, Erdäpfl, und wenn es wohl geht, Saurkraut auf den Tisch stellen kann?

Dergleichen alles zu Soldaten machen wollende Rathschläge kommen eben von Projektanten her, und werden Herren gegeben, welche, wie der junge Herr von Moser in seinen Beherzigungen schreibt, „die Menschen von „Jugend auf nur von der gemächlichen Seite „kennen. Bey Hof ist immer Sonnenschein, „die Geschichte des menschlichen Elends wird „sorgfältig von diesem Platz verdrungen; „die wenigsten wissen etwas von dem Schweis, „und Thränen, womit ein armer Mann die „Heller zusammen weint, welche sie zu Mil-„lionen so leicht verschwenden: sie kennen „kaum den Namen nach die trüben Tage der „Menschlichkeit, und wissen dahero auch den „Werth eines Menschen nicht genug zu schä-„tzen; wie wäre es auch sonst möglich, „mit ihrem Vermögen wie Spreu und mit „ihrem Leben wie Wasser umzugehen?

Nichts

Nichts ist einem Staat schädlicher, als die gar zu große Menge der Soldaten; je mehr ein Regent Soldaten hat, um so mehr muß der Unterthan Steur und Anlag geben; je öfter dem Uuterthanen diese drückende Last aufgelegt wird, je weniger bleibt ihm zum täglichen Unterhalt seiner, und der seinigen übrig; an einen Sparpfennig aber, dessen sich der Staat in der Noth bedienen könnte, darf von 100. kaum einer denken.

Wo man beständig so viele Mannschaft auf den Beinen hat, als wenn man alle Tag mit dem mächtigsten Feind zu schlagen hätte, mithin der Unterthan auch zu Friedenszeiten so viele Steuren zahlen muß, als ehedessen bey den gefährlichsten Kriegsläufen kaum von ihm gefodert worden sind; ein solcher Staat braucht keinen auswärtigen Feind, er fallt von sich selbst; denn in die Länge kann es der Unterthan unmöglich ausdauren, er muß, er muß endlich verderben; verdirbt der Unterthan, so gehen keine Steuren ein; fließen diese nicht; so kann man den Soldaten nicht

gagieren, bekömmt der Soldat seine Gage nicht, so heißt es bey ihm, wie bey dem Schweizer: point argent, point suis: kein Geld, kein Schweizer.

Kommt zu der unrichtigen Gage noch hinzu, daß man eben wegen Menge der Soldaten aus zwey Monturen, so zu sagen, drey macht; mithin der Soldat auf Marchen und Nachtlagern, wo die Zelten und Decken nicht allzeit gleich bey der Hand sind, vor Kälte, Wind, Schnee und Regen nicht gedeckt ist, und wenn er neu montiert wird, aus der alten fast keinen Nuzen ziehen kann; wenn endlich der Officier den gemeinen Mann nicht als seinen Nebenmenschen, sondern wie das dumme Vieh mit schelten, Fluchen und Schlägen mishandelt, da ist es just so viel, als wenn man bey Friedenszeiten des Feindes seine Trouppen im Sold hielte; denn ein unrichtig gagierter, schlecht montierter und übel tractirter Soldat ist weder tapfer, noch getreu; mit leerem Beutel, halb gedecktem Leib und hungerigem Magen verliert der Soldat allen Lust zum schlagen, er geht bey erster bester Gelegenheit

durch,

durch, und wendet oft die Waffen wider sein eigenes Vaterland.

§. 62.

Jene goldene Zeiten sind vorbey, wo der Soldat bey anhaltendem Frieden so gut hinter dem Pflug gieng, oder sonst arbeitete, als ein anderer Unterthan, wo zu Friedenszeiten bis auf die standsmäßigen Leibgarden der Königen und Fürsten, alles Baur, und zu Kriegszeiten alles Soldat war.

Ein solcher Militairstaat taugete freylich unserem 18ten Jahr hundert, dem Stolz und Grosthun vor den ältern Zeiten eigen ist, nicht mehr. Mißtrauen, und Eifersucht benachbarter Könige, Fürsten, und Staaten gegen einander, da jeder gerne mächtiger wäre, als der andere, ist die Ursach nicht allein, sondern auch die in einigen Staaten durch böse Rathschläge immer mehr über Hand zu nehmen scheinende willkührliche Regierungsart, wo ein jeder gerne höher fliegen möchte, als ihm die Federn gewachsen sind, machen es zur

Nothwendigkeit, daß der arbeitsame arme Unterthan so viele 100000. Mann, großentheils Müßiggänger erhalten muß, derer sich mancher aus bösen Absichten handelnder Projektant zu Ausführung seiner despotischen Entwürfen treflich zu bedienen weiß, da er mit Beyhilf des rechten und linken Flügels der Armee dem übel berathenen Fürsten einen solchen Schwung in die Höhe zu geben sucht, daß man glauben sollte, er verlange durch solch hohen Adlerflug nichts, als den Fürsten zum besten des Staats der Sonne der Gerechtigkeit, und des Glückes immer näher zu bringen, wo doch unter dem Schutz solch mächtiger Flügeln (während daß der Recht und Billigkeit liebende Fürst mit frohem Herzen an der schimmernden Zukunft der ihm vorgebildeten Glückseeligkeit seiner Unterthanen sich ergözet) ein solcher Rathgeber nur trachtet auf das Eigenthum geistlicher Staatsglieder, wie der Habicht auf den Reiger herunter zu stossen.

§. 63.

Es wäre freylich nicht klug gehandelt, wenn man, da der Nachbar, auf dem man

Miß=

Mißtrauen zu sezen Ursach hat, starke Armeen auch zu Friedenszeiten auf den Beinen hält, sich nicht auch auf alle Fälle gefaßt machete: die Nothwendigkeit erfodert also zu Beschüzung der Gränzen des Staats, auf den ersten Angriff von aussen über die ordentliche Leibgarden des Fürsten eine beständige regulirte Mannschaft zu unterhalten; derer Anzahl muß aber nach den Kräften des Landes abgemessen seyn: vermag ein Staat ohne Ruin des Landes nicht so viele Mannschaft auch zu Friedenszeiten aufzustellen, als erfodert wird, einem mächtigen Feind die Spitze zu bieten, so weißt ein kluger und für das wahre Wohl seines Staats wachender Fürst durch Freundschafts-Bündnissen mit andern benachbarten Staaten das, was ihm die eigenen Kräfte versagen, so weißlich zu ersezen, daß er von auswärts so leicht nichts feindliches zu befürchten haben wird; und kömmt die Noth herbey, so ist mit 100000. Mann richtig gagirten, braf montirten, und gut angeführten Trouppen mehr auszurichten, als mit einer aus 400000 mehrerentheils mißvergnügter Köpfen zusammen gezwungenen Armee: es kömmt nicht all-

zeit auf die Menge an; die römischen Kriegsheere waren mehrerntheils geringer an der Zahl, als ihrer Feinde, und siegten doch: Prinz Eugen schlug mit 30000. tapfern Christen 200000. Türken. Am Beystande und Seegen Gottes wird doch endlich auch noch etwas gelegen seyn? wie leicht ist es dem Allmächtigen eine ganze Armee auf einmal zu zernichten? der sehr mächtige König Senacherib hats erfahren. In einer einzigen Nacht verlohr er 85. tausend Mann. Wirds Gott schwer fallen, über ein Kriegsherr die Pest zu verhengen? — Was wird erfolgen, wenn Gott Verräthereuen, Untreu und Meyneid bey Stabsofficiren und Generalen zuläßt? Wie leicht ists ihm durch ihre auch beste Concepten und Anschläge einen Strich zu machen? Was wird eine mit Schröcken, Furcht und Zaghaftigkeit überfallene, in eine Verwirrung gerathene Armee ausrichten? — Es darf der Herr der Heerschaaren nur den Schluß machen, wie er ihn zu den Zeiten des Moses und sonst öfter gemacht hat: irruat super eos formido & pavor: Exod. 15. Furcht und Schröken soll sie überfallen; so wird die zahlreichste Armee vor

einem

einem kleinen Hauffen fliehen. Gott ists eben so leicht durch Wenige, als durch Viele zu überwinden. Die biblischen, kirchischen und profanen Geschichten weisen derley Beyspiele ohne Zahl auf. Gott theilet die Siege eben so, wie die Zepter, Reiche und Kronen aus. So viel weiß ich auch als ein Lay. Wer auf Gott trauet, und Gott gibt, was Gottes ist, wird auch Gottes Beystand und Segen erfahren.

§. 64.

Bevor ich nun meine Feder niederlege muß ich jenen zu gefallen, welche gar so grossen Lärmen machen, wie schädlich die Klöster dem Staat seyen, nur im Vorbeygehen einen Blick auf die ältere Sæcularisationen, und Aufhebung der Bistümer und Klöster werffen; aus dem Vergangenen lasse ich sodenn meine Leßer den Schluß auf die Zukunft von dem Nuzen oder Schaden, so der Staat des heiligen R. R. von Aufhebung der Klöster hat, selbst machen. Halte man die Reichs Matricul von Anno 1521. wo noch keine Bistümer

und Klöster Sæcularisirt gewesen, gegen die Reichsanschläge de Anno 1683. wo die Sæcularisationes schon vorbey waren, und man wird finden, daß viele Fürsten und Stände des Reichs (ungeachtet ihr Vermögen durch Erwerbung so vieler geistlichen Gütter sehr vermehret worden) weit geringer im Anschlag sind, als vor der Sæcularisation.

Würde man wohl in den fünfziger Jahren dieses Sæculi einen Reichskrieg erlebt haben, wenn Magdeburg, Crimm, Minden, Halberstadt, und Havelberg mit ihren Pontifical-Ringen der Kirchen, und dem Reich noch jedes in seinen eignen Fürsten wären verbunden gewesen? Und was haben die Sæcularisationen so vieler Klöster und geistlichen Stiftungen den Reichsstädten, die das ihrige zu der sogenannten Reformation so vorzüglich beygetragen, für Glück und Seegen gebracht? Vor der Sæcularisation waren die mehresten Reichsstädte in florisantesten Umständen, also zwar, daß ein Sprichwort entstanden: Venediger Macht, Augspurger Pracht, Nürnberger Witz, Straßburger G'schütz, und

Ulmer Geld regiert die halbe Welt. Halte man nun die dermalige Ulmische und mehr andere Reichsstädtische Umstände gegen den ehmals so blühenden Reichthum, und Wohlstand derselben, und ein jeder vernünftiger urtheile

§. 65.

Das Einsichtsvolle Publicum wird mir verzeihen, daß ich aus den durch den westphälischen Friedensschluß bestättigten älteren Sæcularisationen eine Anwendung auf die Zukunft mache.

Jeder, der in der Staatsrechtslehre ein Anfänger ist, weißt, daß der Westphälische Frieden in Rücksicht des weltlichen Besizes geistlicher Gütter ein Interimsgrund Gesäz für den Staat des H. R. R. seye, nämlich bis auf gemeinsame Vereinigung im Glauben; bis dahin aber solle alles in dem nämlichen Stand, wie es den ersten Jan. 1624. war, bleiben: dieses Gesez bindet also die katholische, wie die unkatholische Regenten; denn das Friedensinstrument sagt deutlich, quod

uni

uni Parti justum est, alteri quoque sit justum: was einem zu thun erlaubt ist, muß auch dem andern erlaubt seyn: wenn katholische in ihren Staaten geistliche Gütter an sich ziehen, wer wird es uncatholischen verbiethen können?

Doch Lob sey den protestantischen Fürsten, wenn wahr ist, was offentliche Blätter von einer königlichen Cabinets Verordnung sagen, wo der ganzen katholischen Geistlichkeit in preussisch Schlesien, besonders den Stiftern und Klöstern die Versicherung gegeben wird, daß so lang sie sich wie getreue und redlich gesinnte Unterthanen verhalten, sie von dem König nichts zu befürchten hätten: der König würde nie etwas rügen, noch änderen, ausser was die zu bezahlende Contribution sey, in der Art wie des vor jezt fest gesezt wäre, sonsten würde er nie das mindeste weiter von einem Kloster verlangen, noch weniger aber etwas einziehen.

Mit Recht wurde in allen katholischen Kirchen dieserwegen das Herr Gott dich loben wir, abgesungen.

Man sollte einige Staatist = und Publicisten nacher Berlin in die Schule schicken, um zu lernen, wie man den westphälischen Frieden halten solle, welcher in diesem Punkt nicht anders kann verstanden werden, als daß weder katholische, noch uncatholische Landesfürsten mehrere geistliche Gütter an sich ziehen sollen, als sie den ersten Jan. 1624. besessen haben, es sey dann Sache, daß bey einer allgemeinen Glaubensvereinigung ein anderes verordnet werde.

Es muß also (wohl gemerkt) eine allgemeine Glaubensvereinigung im Reich, von welcher izt so viele pia Desideria oder fromme Wünsche in der Welt herumfliegen, voran gehen, und von dieser Vereinigung hängt so denn erst ab, in wie weit geistliche und Klosterfrauen ein Eigenthum zu besitzen fähig sind, oder nicht; so aber wie man izt zu Werke geht, ist es so viel, als einen Procefs von der Execution anfangen.

§. 66.

§. 66.

Ich glaube nun in gegenwärtigen Blättern dargethan zu haben, daß

1. Jeder Staat eine unter einer geistlich- und weltlichen Macht stehende menschliche Gesellschaft sey, daß

2. In Rücksicht der Gesäzgebenden Gewalt weder die geistliche von der weltlichen, noch die weltliche von der geistlichen Macht, sondern beede von Gott abhangen, daß aber

3. In Ausübung der Glaubens- und Kirchengesäze die weltliche Macht der geistlichen und in weltlichen und Polliceysachen die geistliche der weltlichen Macht in gewisser Maaß untergeordnet, und eine Macht der andern durch zwekmäßige Gesäze hilfliche Hand zu bieten schuldig seyen; daß

4. Wenn der Unterthan (sey er geistlich, oder weltlich) Gott gegeben, was Gottes, und dem Kayser, was des Kaysers ist, er Herr seines übrigen Vermögens, und kein

kein Landesfürst befugt sey, ihn seines Eigenthums zu entsezen, es sey denn Sache, daß der Unterthan ein grosses Verbrechen wider die Kirche, oder den Staat begehe, oder die äußerste Staatsnoth und Gefahr erfodere ein solches Opfer; daß

5. Den weltlichen in Betref der Einziehung geistlicher Gütter durch den westphälischen Frieden Gränzen gesezt worden, daß

6. So wohl der geistlich als weltliche Staat nicht in ihrer Grundverfassung; sondern nur an der Oberfläche wegen dem grossen Verderben der Sitten eine ernsthafte Besserung brauchen, und daß

7. Die Sæcularisationen der geistlichen Gütter dem Staat des H. R. R. mehr schädlich, als nützlich seyen.

§. 67.

Es wäre also meines Erachtens der bedacht mit vereinigten Kräften dahin zu nehmen, die Sitten, sowohl des geistlich als weltlichen

Staats auszubessern, und nicht durch Schwächung der geistlichen Macht die ganze Staatsverfassung des H. R. R. in ihrem Grund zu untergraben. Wenn Se. Päbstliche Heiligkeit entweder auf einem General-Concilio durch Besserung der Sitten zwischen Haupt und Gliedern des geistlichen Staats die Disciplin der Geistlichkeit in besseren Stand wider herstellete, oder wenigst per Bullam pontificiam die in den ersten Jahrhunderten der Kirche mit so grossen Nuzen gehaltene, und in Concilio Trid. per Sessionem vigesimam quartam Capite 2do. neuerdings bestättigte Provincial- und Synodal-Versammlungen jeden Erz- und Bistums widerum einführeten, welche der gelehrte Abbt Fleurü in seiner 4ten Dissertation in historiam ecclesiasticam Sæculo 12. ad finem efficacissimum Disciplinæ Remedium nennet.

Wenn Se. Kayserl. Majestät auf dem Reichstag durch schon lang gewünschte Rectification der Reichs-Matricul die ältere Sæcularisationen besser zum Nutzen des Reichs anzuwenden suchete, und die Reichsstände mittelst

telst Errichtung guter Policey zu besserer Haushaltung und Abschaffung alles verschwenderischen Aufwandes, nach allerhöchst dessen allbereits in zerschiedenen Stücken gemachten einen unsterblichen Ruhm verdienenden Vorgang aufzumuntern, und anzuhalten geruheten, und die Renovation oder Visitation solcher Policey von Zeit zu Zeit widerholleten; wie vergnügt würden sich bey solch gemeinschäftlicher Besserung der Sitten die Liebe und Gerechtigkeit in der Kirche und bey Hofe einander küssen.

§. 68.

Zum Beschluß seze ich noch bey: als ich einsmals in meinen Gedanken die dermalige Umstände beeder Staaten ganz vertieft bey mir selbst betrachtete, so kam mir vor, als sehe ich folgendes Sinnbild lebhaft vor mir.

Es stellte sich nämlich meinen Gemüthsaugen der auf zween Saulen ruhende Tempel des Friedens dar: die einte Saule rechter Hand, so den geistlichen Staat bedeutete, hatte zu seiner Grundlage die heilige Schrift, die Con-

cilia, die Kirchenväter, und das Corpus juris Canonici: die zweyte Saule linker Hand, so den weltlichen Staat vorstellte, stüzte sich auf die auream Bullam, auf die Reichsabschiede, Wahl Capitulationen, und das Corpus juris Civilis.

Von einer Saule zur anderen waren zwo starke Schlaudern gezogen: auf einer stunden die Worte, Pax religiosa, und auf der andern, Pax Westphalica: diese zwo Schlaudern mußten den durch das Erdbeben der sogenannten grossen Glaubens-Reformation erschütterten Tempel des Friedens wider befestigen.

Oben in dem Friedens Tempel sassen rechter Hand der Pabst von Kardinälen, und linker Hand der Kayser von den Churfürsten umgeben; beede hatten die Kron auf dem Haupte; die Schlüssel Petri, dann das Kayserliche Schwert und Zepter lagen auf dem zwischen beeden stehenden Altare.

Auf dem Altar war die Religion eine Weltkugel vor sich habend aufgestellt: der Pabst und Kayser reichten einander über die Weltkugel, und über das mitten auf selber stehende Kreutz die Hände, welche die Religion mit dem Bande der Einigkeit zusammen bindet.

Unten zwischen den zwoen Saulen stunden der Febronius, Veremund von Lochstein, Neuberger, Sonnenfels, Eybel, de la Roche, Rautenstrauch, die freymüthige Dannemayr, Sauter, Ruff, und andere dergleichen Reformatoren, und Toleranz-Prediger des achtzehenten Jahrhunderts, welche alle mit Pfeilen nach dem oben im Tempel des Friedens sizenden Pabst hinaufschossen: die Pfeile haten jeder seine Aufschrift: Falsa reunio dissidentium in Religione; Caput visibile fiat invisibile. Der partheyische Mann ohne Vorurtheil. Was ist der Pabst? Briefe über das Mönchsweesen des achtzehenten Jahrhunderts. Der Freymüthige ꝛc.

Aber diese Pfeile reichten nicht so hoh hinauf, sondern fielen auf die Häupter der Schützen selbst wider zurück.

Aus den Schlüsseln Petri, aus dem Schwert und Zepter fuhren Donnerkeile auf diese unten stehende Friedensstörer des geistlich- und weltlichen Staats herunter, auf welchen Donnerkeilen die Worte stunden: Der Dorfschulmeister über die Frage: Was ist der Pabst? Noch einmal was ist der Pabst? Was ist der Kayser? Was ist der Staat? Ist die Kirche im Staate, oder der Staat in der Kirche? Tolerantia juxta Pacem Westphalicam &c.

Als ich mich aus diesen Gedanken wider erhollte, so war auch die Wirklichkeit dieser Vorbildung wider verschwunden, und mir blib nichts übrig, als der Wunsch:

Der höchste gebe seine Gnad, und Seegensglücke,
Daß Pabst und Kayser einig sind;
So glaube mir, der Friedensstörer arge Tücke
Verschwinden, wie der Rauch im Wind.

Alles zu grösserer Ehre Gottes des Königs aller Staaten.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Chrismar, Franz Anton,

Was ist der Staat? Von einem Rechtsgelehrten und Publicisten im deutschen Reiche beantwortet

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] Im Jahr 1783

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 1220
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282075-6
VD18 90683323